Dr. jur. Hans Söhns

Die Vervielfältigung zum „eigenen“ oder „persönlichen“ Gebrauch und das Urheberrecht.

Die Vervielfältigung zum „eigenen“ oder „persönlichen“ Gebrauch und das Urheberrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Strassburg

vorgelegt

von

Hans Söhns,

Referendar in Hildesheim.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Approbiert am 23. Januar 1918.

Hannover

Druck von Metz & Marcussen, Burgstrasse 40.

1919.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Strassburg.

Berichterstatter: Professor Dr. Freiherr von Schwerin.

Meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit!

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Schriften-Verzeichnis. VII—VIII

A. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.

1. Inhalt des Rechts, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach altem und neuem Rechte . . . . . 1 — 8

2. Die Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers, insbesondere die nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 . . . . . 9 —10

a) Die Entstehung . . . . . 11—13

b) Die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen . 13—19

3. Ähnliche Ausnahmen in ausländischen Literargesetzen . . . . . 19—27

B. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

1. Inhalt des Rechts, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach früherem und heutigem Recht . . . . . 28—33

2. Die Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers, im besonderen die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 in der Fassung vom 22. Mai 1910 . . . 34—35

a) Die Entstehung . . . . . 36—40

b) Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird . . . . . 40—46

c) Das Nachbauen . . . . . 47—49

3. Ähnliche Ausnahmen in ausländischen Kunstschutzgesetzen . . . . 49—54

C. Schlußfolgerungen. Dernburgs Ansicht. Vorschläge für künftige Urheberrechtsgesetze . . . . . 54—56

Schriften-Verzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München, 1902.

— Kommentar zu dem Gesetze vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München, 1908.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. München, 1900.

— Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I. Leipzig-Berlin, 1904.

van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht. Halle a. S., 1894.

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. IV. Tübingen, 1908.

Dambach, Gutachten der Königlich Preußischen Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. Leipzig, 1907.

Daude, Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin, 1910.

— Das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Stuttgart-Leipzig, 1907.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. VI. Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Rechtsverfolgung. Halle a. S., 1908.

Diefenbach, Bemerkungen und Wünsche zu dem Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes, in Zeitschr. „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". Berlin, März 1906, Nr. 3.

Drahten, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig, 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: Bd. 6, 14, 21, 22, 28, 37, 39, 42, 43; in Zivilsachen: Bd. 18, 20, 36, 63.

Entwurf (nebst Begründung) eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 8. Dezember 1900.

Entwurf und Motive eines Gesetzes, betr. a) das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste; b) Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Berlin, 1870.

Fuchsberger, Die Entscheidungen des Reichsgerichts. VI. Teil: Gewerbliches und geistiges Urheberrecht. Gießen, 1911.

Fuld, Kunstschutzgesetz. Berlin, 1907.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I. Leipzig, 1895.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Aufsatz von Allfeld: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, Bd. 8. Jena, 1911.

— Aufsatz von Dungs: Kunstwerke, Bd. 6. Jena, 1910.

Hansen, Das Urheber-, Verlags- und Preßrecht für das gesamte Druckgewerbe. Halle a. S., 1911.

Hellwag, Das neue Kunstschutzgesetz. Stuttgart, 1908.

Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I. Leipzig-Berlin, 1904.

Huth, Das Recht des Autors. Charlottenburg, 1909.

Kohler, Das Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart, 1907.

Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart, 1908.
— Das Autorrecht. Jena, 1880.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig, 1901.
Lindemann, Urheberrecht, III. Aufl. Berlin, 1910.
Magnus, „Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste", im 17. Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft. Berlin, 1905—1906.
Meyer, Das neue photographische Schutzgesetz. Weimar, 1902.
Meves, Das Urheberrecht. Leipzig, 1907.
Müller, Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht, Bd. 1 und 2. München, 1901 und 1907.
Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz. Berlin, 1907.
— Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. Berlin, 1903.
— Die Urheberrechtsvorlage und die Beschlüsse der XI. Reichstagskommission. Berlin, 1901.
— Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig, 1892.
— Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin, 1904.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, I. Abt. München-Berlin, 1909.
Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern. Leipzig, 1914.
Rüfenacht, Das literarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz. Bern, 1892.
Scheele, Das Deutsche Urheberrecht. Leipzig, 1892.
Schmidl, Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Leipzig, 1906.
Schlittgen, Das Urheberrecht. Leipzig, 1908.
Spieß, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Schöneberg-Berlin, 1906.
Stenglein, Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, IV. Aufl. Berlin, 1911.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags.
X. Legislaturperiode, II. Session 1900/02, Bd. 1, 2, 3. Berlin, 1901.
XI. „ , II. „ 1905/06, Bd. 1, 2, 5, 6. Berlin, 1906.
Voigtländer, Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig, 1901.
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart, 1875.
— Das Autorrecht. Stuttgart, 1875.
Weißbart, „Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie", in Jur. Wochenschrift. Berlin, 15. Oktober 1906.

A. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.

1. Inhalt des Rechts, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach altem und neuem Rechte.

Für den Schutz des geistigen Eigentums auf literarischem und tonkünstlerischem Gebiete kommt in Deutschland das Gesetz vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst in der Fassung vom 22. Mai 1910 in Betracht. In diesem Gesetze sind Gegenstand des Schutzes das Urheberrecht an Schriftwerken, Vorträgen und Reden, Werken der Tonkunst und Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind[1]). Unter Schriftwerk versteht man eine durch Schriftzeichen äußerlich erkennbar gemachte Gedankenäußerung, die sich als Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers darstellt, ganz gleich, wie groß diese ist, ob sie neu ist oder sich nur in Sammlung, Anordnung, Einteilung eines bereits vorhandenen Stoffes äußert. Demnach sind Erzeugnisse, die das Wesen rein mechanisch angefertigter Arbeit an sich tragen und keine individuell geistige Tätigkeit erkennen lassen, keine Schriftwerke im Sinne des Gesetzes. Ebensowenig sind es Zeitungsnachrichten, Telegramme, Geschäftsbücher, Theaterzettel, Wetterberichte, Familienanzeigen, Bücherkataloge usw., soweit ihnen das Moment der Originalität fehlt. Auch die gewöhnlichen Briefe, deren Inhalt sich im wesentlichen auf die Mitteilung persönlicher Verhältnisse, die Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten oder dergl. beschränkt, sind keine Schriftwerke[2]), wenngleich ihre Veröffentlichung einen Eingriff in das allgemeine Recht der Persönlichkeit enthalten kann[3]). Sprachliche Äußerungen können nicht als Schriftwerke im

[1]) Als Kunstwerke genießen sie Schutz nach dem R.-G. vom 9. Jan. 1907.
[2]) Seufferts Archiv, S. 203, Bd. 54.
[3]) Gierke, Bd. 1, § 86, S. 772.

Sinne des Gesetzes angesehen werden. Andererseits ist schriftliche Fixierung nicht Voraussetzung des Schutzes[1]). Eine Idee kann nie Gegenstand des Urheberrechts sein. Wer sie wiedergibt, begeht keine Urheberrechtsverletzung, sondern nur ein Plagiat[2]).

Die wichtigsten Befugnisse des Urhebers sind im Gesetz einzeln aufgezählt[3]) und bestehen in der Macht, über das Geistesgut mit Ausschluß anderer tatsächlich und rechtlich allein frei zu verfügen. Die Ausschließung anderer darf aber im Gegensatz zum Sacheigentum, bei dem grundsätzlich andere von jeder Einwirkung ausgeschlossen sind[4]), nur soweit gehen, als das Urheberinteresse in Frage kommt, das Eigentumsinteresse geht also weiter als das Urheberinteresse. Nur bestimmte Befugnisse sind dem Urheber ausschließlich vorbehalten. Der Grund hierfür ist teils darin zu finden, „daß in gewissem Umfange das soziale Interesse eine Freiheit der Mitbenutzung durch jedermann erfordert, teils darin, daß das eigene Interesse des Urhebers an gewissen Benutzungsarten überhaupt kein so wesentliches ist, daß es zu den zu seinem Schutze aufzubietenden Zwangsmitteln der Rechtsordnung im richtigen Verhältnis stünde“ [5]). Dem literarischen und tonkünstlerischen Urheber ausschließlich vorbehalten ist außer dem Rechte der ersten Veröffentlichung, der gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes, der öffentlichen Aufführung bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst, dem Änderungsrechte, das selbst bei unbeschränkter Übertragung des Urheberrechts beim Urheber bleibt, dem Rechte des Vortrags des noch nicht erschienenen Schriftwerkes vor allem das Vervielfältigungsrecht. Dieses Recht hat der Urheber grundsätzlich ausschließlich, er allein hat das Recht, seine Geistesschöpfung zu vervielfältigen und wirtschaftlich zu verwerten; wer sich an seinem geistigen Eigentume vergreift, ist ebenso strafbar wie derjenige, der das materielle Eigentum eines andern beschädigt. Zum Begriffe der Vervielfältigung gehört, daß die Nachbildung mit dem Original identisch ist. Die Wiedergabe braucht bei einem literarischen Werke nicht einmal wörtlich genau zu erfolgen, auch

[1]) Riezler, S. 219.
[2]) Gierke, § 86, S. 771, Anm. 10.
[3]) LUG. §§ 11, 15.
[4]) BGB. § 903.
[5]) Riezler, S. 247, § 53 I.

Umgestaltungen, Veränderungen und Zusätze verhindern, wenn im übrigen der wesentliche Bestand des Originals wiedergegeben ist, nicht, daß eine Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes vorliegt[1]). Wenn jemand den Gedankeninhalt eines fremden Werkes benutzt, dem daraus geschaffenen eigenen Werke aber selbständig eine individuelle Form gibt, so liegt — ausgenommen bei Tonwerken, bei denen jede Benutzung unzulässig ist, durch die die Melodie erkannt werden kann — keine Vervielfältigung vor (§ 13, Abs. II). Für den Tatbestand der Vervielfältigung macht es nichts aus, ob das Werk ganz oder nur teilweise vervielfältigt ist. Verboten ist übrigens nicht nur die Wiedergabe des Originals, sondern auch die einer Bearbeitung. Wer also widerrechtlich, d. h. ohne Einwilligung des Alleinberechtigten, ein Werk, sei es Original oder Bearbeitung, vervielfältigt, gleichviel ob in einem oder mehreren Exemplaren, macht sich der Verletzung des Urheberrechts schuldig. Die Einwilligung ist seitens des Verfassers an keine Form gebunden, sie kann ausdrücklich, schriftlich oder mündlich oder stillschweigend geschehen, auch die nachträgliche Einwilligung macht die an sich unzulässige Vervielfältigung zu einer erlaubten. Stillschweigend erteilte Einwilligung des Urhebers zur Vervielfältigung eines Tonwerkes kann z. B. angenommen werden, wenn er die Aufführung des Werkes erlaubt hat, die einzelnen Stimmen aber nicht käuflich zu erhalten sind. Seine Einwilligung zur Vervielfältigung zu geben, ist der Berechtigte verpflichtet, wenn er einem andern erlaubt hat, das Werk zum Zwecke der Wiedergabe durch mechanische Instrumente gewerbsmäßig zu vervielfältigen. In diesem Falle muß der Urheber auch jedem Dritten, der im Inlande eine gewerbliche Niederlassung oder den Wohnsitz hat, gegen eine angemessene Vergütung eine solche Erlaubnis erteilen[2]). Die Einwilligung muß vom Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger ausgehen. Sind nebeneinander mehrere berechtigt, wie z. B. bei einem Sammelwerk der Herausgeber und die Verfasser der einzelnen Beiträge, oder beim Übergang des Urheberrechts auf mehrere Erben diese letzteren, so ist Einwilligung aller notwendig. Die Vervielfältigung eines fremden Werkes ohne Einwilligung des Berechtigten ist grundsätzlich nur im Falle der Notwehr zulässig

[1]) Daude, S. 189.

[2]) Durch Gesetz vom 22. Mai 1910 neu eingeführt.

(BGB. § 227, StrGB. § 53). Das kann vor allem der Fall sein bei Veröffentlichung von fremden Briefen zum Zwecke der Abwehr fortgesetzter beleidigender Angriffe in der Öffentlichkeit[1]). Das heutige Recht macht keinen Unterschied zwischen mechanischer und nichtmechanischer Vervielfältigung, wie das geschehen ist im Gesetz von 1870, dessen § 1 dem Urheber nur das ausschließliche Recht gibt, auf mechanischem Wege ein Schriftwerk zu vervielfältigen. Der § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes, der unverändert dem Dambach'schen Entwurfe entnommen ist, lautet: „Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten"[2]). Das Abschreiben eines Werkes war also nur gestattet, wenn es nicht dazu bestimmt war, den Druck zu vertreten. Die Absicht des „Gesetzgebers" ging — wenn sie sich auch im Gesetz selbst noch nicht deutlich ausgesprochen findet — sicherlich schon damals dahin, es sollte das Abschreiben eines fremden Schriftwerks zum Privatgebrauch nicht verboten sein[3]), sondern nur das Abschreiben von Werken im Großen, da unter diesem der Autor natürlich außerordentlich leiden mußte. Dieser Gedanke ist auch bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag zum Ausdruck gekommen, der Bundeskommissar erklärte in dieser Hinsicht, eine Reihe von Musikalienhandlungen lebten davon, daß sie gewerbsmäßig Musikalien abschreiben ließen und verkauften, auch gebe es Leute, die ein Gewerbe daraus machten, Theaterstücke gewerbsmäßig abzuschreiben und zu verkaufen; diese Fälle wolle das Gesetz treffen. Ebenso sei es vorgekommen, daß jemand ein sehr hübsches Gedicht gemacht habe, das er nicht veröffentlichen wollte, durch Abschreiben sei es aber in eine ganze Anzahl von Blättern gelangt und dadurch in

---

[1]) Allfeld, S. 145, Anm. zu § 15 Abs. I Nr. 6.
Riezler, § 55, III, S. 253.

[2]) Einen Anklang hieran finden wir im Ungarischen Urheberrechtsgesetze vom 26. April 1884, wo der § 5 lautet: als maschinenmäßige Vervielfältigung ist selbst das Abschreiben zu betrachten, wenn dasselbe bestimmt ist, die Vervielfältigung durch Maschinenbetrieb zu ersetzen. Vgl. auch Kohler in Buschs Arch. Bd. 47, S. 361 ff. Arch. für ziv. Prax. Bd. 85, S. 417 ff.

[3]) In den Motiven zum Entwurf ist ausdrücklich hervorgehoben, daß „selbstredend nicht jedes Abschreiben eines Schriftwerkes verboten sei (namentlich nicht das Abschreiben zum Privatgebrauche), sondern nur dasjenige Abschreiben, welches den Druck vertreten soll". § 4, S. 10.

das breiteste Publikum geworfen worden; das müsse in Zukunft verhindert werden[1]). Ein Abschreiben, „um den Druck zu vertreten", liegt nach Ansicht des Reichstagskommissionsberichts vor, wenn die abgeschriebenen Exemplare nicht zum eigenen Privatgebrauch, sondern zur Verbreitung, zum Gebrauch anderer Personen bestimmt sind, wenn die vermögensrechtliche Nutzung des Urhebers oder Verlegers beeinträchtigt wird. Schon eine einmalige Abschrift, wenn sie ein Druckexemplar vertreten soll, kann mechanische Vervielfältigung sein, während andererseits selbst ein vielmaliges Abschreiben, das den Druck nicht vertreten soll, erlaubt ist[2]). Die Absicht, die Vervielfältigung zu verbreiten, steht im Gegensatz zu der Absicht, die Vervielfältigung lediglich zu eigenem Privatgebrauch zu benutzen, will der Nachdrucker also die Vervielfältigung nicht ausschließlich für sich benutzen, so ist sie unzulässig. Nach Ansicht des Reichsgerichts liegt Nachdruck selbst dann nicht vor, wenn die Einzelabschrift in Verbreitungsabsicht angefertigt war, der Abschreiber aber nicht zugleich die Absicht hatte, mehrere Abschriften herzustellen[3]). Erst wenn diese Absicht aus den Umständen sich ergab, traten die Rechtsfolgen des Nachdrucks ein (§ 18, Ges. v. 1870). Was die Verbreitung betrifft, so braucht sie keine gewerbsmäßige zu sein und nicht zum Zwecke eines Gewerbes zu geschehen, auch brauchen die Nachbildungen nicht in das Eigentum einer anderen Person überzugehen, es liegt schon Verbreitung vor im Sinne dieser Gesetzesstelle, wenn unentgeltlich Abschriften an andere überlassen werden. Heute ist grundsätzlich das Abschreiben unter allen Umständen verboten wie jede sonstige Art der Vervielfältigung ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Berechtigten, auch dann, wenn nur ein einziges Exemplar entsteht[4]).

Nicht nur der Nachdruck des Originals, sondern auch der Nachdruck vom Nachdruck ist unzulässig. Auch die Nennung des Urhebers schließt den Tatbestand des Nachdrucks nicht aus. Natürlich

---

[1]) Sten. Berichte, S. 816 ff. Motive zum Entwurf zu § 4 S. 10.

[2]) Das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865, Art. 5, erklärte ganz allgemein, daß das Abschreiben, selbst um Lohn und für Mehrere, nicht als Nachdruck gelte.

[3]) Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 20, S. 104.

[4]) Vgl. Begründung des Entwurfs vom 8. Dez. 1900, S. 26 § 15.

macht sich ein Nachdrucker auch strafbar, wenn er mit Genehmigung einer anderen Person ein Werk abgedruckt hat, falls diese Person zur Erteilung der Genehmigung nicht berechtigt war und er in dieser Hinsicht nicht entschuldbaren Irrtum nachzuweisen vermag.

Die Berechtigung zur Vervielfältigung ist übertragbar, beschränkt und unbeschränkt. Der Urheber selbst kann sich einer Urheberrechtsverletzung [1]) schuldig machen, wenn er sein Recht, vielleicht in Form eines Verlagsvertrages [2]) auf einen anderen übertragen hat und ohne Einwilligung des Erwerbers eine Vervielfältigung vornimmt oder eine neue Auflage oder Ausgabe in einem anderen Verlage erscheinen läßt, die mit der Übertragenen so identisch ist, daß sie sich als eine Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes darstellt, ebenso der Verleger, der die ihm vom Urheber übertragenen Rechte genießt, wenn er eine neue Auflage widerrechtlich erscheinen läßt oder vertragswidrig eine größere Auflage herstellt, unbefugt Änderungen des Werkes vornimmt oder sonst über die ihm vertragsmäßig übertragenen Befugnisse hinausgeht. Hat der Verleger oder ein anderer Erwerber für die ganze Dauer der Schutzfrist das Urheberrecht erlangt, so kann der Urheber innerhalb dieser Frist nur dann wieder die Befugnis zur Vervielfältigung erhalten, wenn der Erwerber ohne Rechtsnachfolger stirbt, auf sein Recht verzichtet oder das Vertragsverhältnis aufgelöst wird [3]). Auch der Erbe des Urhebers kann eine Urheberrechtsverletzung begehen, und zwar dann, wenn er über die ererbten Befugnisse hinausgeht. Selbstverständlich ist es, daß das dem Urheber zustehende Recht der Vervielfältigung sich nicht nur auf die erstmalige Ausgabe erstreckt, sondern daß auch die späteren Auflagen regelmäßig unter demselben gesetzlichen Schutze stehen, sodaß also ein Autor, der dem Verleger das Verlagsrecht nur für eine Auflage übertragen hat, nach Erschöpfung dieser Auflage wieder die volle Vervielfältigungsfreiheit besitzt. Eine Vervielfältigung ist unzulässig, auch wenn der Urheber dadurch keinen Vermögensschaden erleidet, der Urheber soll

[1]) Da es sich bei dem Urheberrecht um ein absolutes Recht handelt, liegt hier Urheberrechtsverletzung vor, bei einem vom Urheber übertragenen relativen Rechte könnte man nur von einer Vertragsverletzung reden. Gierke, S. 816.

[2]) Ein Werkverdingungsvertrag, durch den der Verfasser Herstellung und Vertrieb von Vervielfältigungen seines Geistesproduktes beschränkt (für eine Auflage bestimmter Höhe) oder dauernd dem Verleger überträgt.

[3]) Verlags-Ges. vom 19. Juni 1901, § 17.

nach dem Gesetze eben nicht nur gegen Vermögensschaden, sondern gegen jede rechtswidrige Vervielfältigung geschützt sein. Dabei kommt es auf das Verfahren, durch welches die Vervielfältigung bewirkt wird, nicht an, es ist ganz gleich, ob die Wiedergabe des Originals mit der Hand oder mit der Schreibmaschine, durch Druck oder durch ein sonstiges mechanisches Verfahren (Hektographie, Autographie, Lithographie, Photographie oder dergl.) oder durch Übertragung auf Instrumente erfolgt, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen. Bei Werken der Tonkunst ist jede den Tonsatz des Originals wiedergebende Aufzeichnung irgendwelcher Art unzulässig, selbst wenn zur Bezeichnung der einzelnen Töne Zeichen verwendet werden, die von dem üblichen Fünflinniensystem abweichen[1]). Auch die Vervielfältigung eines noch nicht veröffentlichten Werkes oder eines mündlichen Vortrages oder einer der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienende Rede oder eines choreographischen oder pantomimischen Werkes ist ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig. Bei einem Verstoße gegen diese Bestimmungen kann schon die erste Veröffentlichung, wenn durch sie das Werk als solches wiedergegeben wird, eine rechtswidrige Vervielfältigung sein. Bereits der Entwurf zum Gesetze von 1870 hält es für selbstverständlich, daß nicht nur gedruckte, sondern auch ungedruckte Schriftwerke den Schutz des Urheberrechts genießen. Es heißt da: „Ja es muß sogar der Schutz ungedruckter Werke als das Ursprüngliche bezeichnet werden, indem der Druck und die Veröffentlichung des Werkes sich erst als eine Anwendung zur Benutzung des bereits mit der Produktion existent gewordenen Autorrechts darstellen[2]). Auch die Pantomime ist sonach „wie ein Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes zu behandeln und genießt ohne Rücksicht auf ihre Qualität Schutz, auch dann, wenn der Bühnenvorgang nicht schriftlich festgelegt ist[3]).

Nicht geschützt sind der literarische und der künstlerische Urheber eines Werkes gegen das Verschleudern ihres Werkes, sie

---

[1]) Urteil des RG. vom 14. Mai 1904 in der Zeitschrift „Das Recht" Bd. 9, S. 948.

[2]) Vgl. Entwurf S. 9.

[3]) Vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 61, S. 417. Verhandlungen der Komm. der Reichstags-Session 1900/1902 Bd. 2, S. 1272, Ges. v. 22. Mai 1910.

können es nicht hindern, wenn ihr Werk, z. B. im Warenhause, unter dem Ladenpreise verkauft wird, da das ausschließliche Recht des Urhebers zu gewerbsmäßiger Verbreitung nur bis zu dem Momente reicht, wo das Buch zuerst in den Verkehr gebracht worden ist und er nicht das Recht hat, den ferneren Vertrieb zu regeln[1]).

Das Delikt der unzulässigen Vervielfältigung liegt schließlich auch vor, wenn die Vervielfältigung *vor* Ablauf der Schutzfrist geschieht, um die Exemplare nach deren Ablauf zu verbreiten[2]) und wenn die Exemplare zwar im deutschen Reiche hergestellt werden, aber im Auslande, wo das Werk nicht gegen Nachdruck geschützt ist, verbreitet werden sollen[3]). Das ist besonders wichtig für deutsche Druckereien, die vom Auslande Aufträge erhalten. Da der Auftraggeber, weil Ausländer, meistens der Verfolgung entzogen ist — wenn er nicht nach seinen Landesgesetzen auch einer Strafe unterfällt —, so ist der deutsche Drucker schadenersatzpflichtig.

Der *Versuch* des Nachdrucks ist nicht strafbar, Herstellung der erforderlichen Druckformen ist eine straflose Vorbereitungshandlung, erst mit der Herstellung des ersten zur Verbreitung angefertigten Abzuges ist das Delikt der unzulässigen Vervielfältigung begangen[4]). Die vorsätzliche sowohl wie die fahrlässige Vervielfältigung wird bestraft und zieht Schadensersatzverpflichtung nach sich, auch unterliegen die widerrechtlich hergestellten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine der Vernichtung[5]).

---

[1]) RG. i. Strafs., Bd. 39, S. 108, i. Civils., Bd. 63, S. 97. Anderer Ansicht Rietschel in D. J. Z. 1907, S. 413; er gibt dem Urheber, bezw. Verleger gegen das Warenhaus ein Untersagungsrecht, eine Art actio negatoria, und ev. einen Schadensersatzanspruch nach § 36. Vgl. auch D. J. Z. 1906, S. 1026 u. 1128. Aufsatz im „Recht" von Mitteis, 1906, S. 534. Dungs in D. J. Z. 1909, S. 1412. von Thur in D. J. Z. 1907, S. 282. Voigtländer, S. 68. Osterrieth, S. 118.

[2]) Kohler, Urheberrecht, S. 178, § 21, III, 1. Dernburg, S. 61, § 21, V.

[3]) Voigtländer, S 80, Anm. zu § 15. Dernburg, § 21, S. 61. Auch der umgekehrte Fall ist unzulässig: Exemplare eines in Deutschland geschützten Werkes, die im Auslande nach dessen Recht zulässigerweise hergestellt sind, dürfen im Inlande nicht ohne Genehmigung des Urhebers vertrieben werden.

[4]) Anderer Ansicht: Dernburg, S. 60, § 21 V, das eine unzulässige Vervielfältigung schon dann als vorliegend betrachtet, wenn ein fremdes Schriftwerk von einem Unbefugten zum Druck gesetzt ist, *selbst wenn noch kein Exemplar abgezogen ist.*

[5]) LUG. §§ 36, 38, 42.

2. Die Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers, insbesondere die nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901.

Haben wir so gesehen, daß das Vervielfältigungsrecht grundsätzlich einzig und allein dem Urheber zusteht, so kennt das Gesetz doch Ausnahmen: der Urheber muß sich Einschränkungen seines Rechtes zu Gunsten der Allgemeinheit oder berechtigter Sonderinteressen gefallen lassen. So ist zunächst ganz allgemein der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften zulässig, da die größtmögliche Verbreitung dieser Schriften im allgemeinen Interesse liegt (§ 16). Aus dem gleichen Grunde mußte der Gesetzgeber den Nachdruck von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, sowie die Wiedergabe eines Vortrags oder eine Rede in Zeitungen oder Zeitschriften für zulässig erklären, soweit es sich hierbei um Vorträge oder Reden einer öffentlichen Verhandlung handelt (§ 17). Während ferner vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Berichte von Tagesneuigkeiten unbedingt freigegeben sind, ist der genaue Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen nur mit deutlicher Quellenangabe und nur insoweit erlaubt, als diese Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Nachdruckrechte versehen sind. Unzulässig ist ferner der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts, selbst wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, da diese Artikel eine bedeutende geistige Arbeit bedingen, die den Schutz des Urheberrechts genießen muß (§ 18). Eine Ausnahme macht der politische Leitartikel. Dieser ist als Zeitungsartikel nur geschützt, wenn er mit einem Vorbehalte der Rechte versehen ist[1]). Im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung ist es fernerhin statthaft, sowohl einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach ihrer Veröffentlichung wie auch einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit anzuführen und ihnen zur Erläuterung des Inhalts einzelne

[1]) Riezler, S. 265.

Abbildungen aus einem erschienenen Werke beizufügen (§ 23). Auch größere Entlehnungen und Übernahmen einzelner Aufsätze geringen Umfanges, einzelner Gedichte oder kleinerer Kompositionen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sind durchaus zulässig (§ 19). Ebenso können einzelne Gedichte oder kleinere Kompositionen nach ihrem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern oder Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen, bezw. für den Unterricht in Schulen — mit Ausschluß der Musikschulen — bestimmt ist. Hierzu gehören vor allem Kommersbücher und sonstige Liederbücher. Zu Gunsten von Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck (Anthologien) — bei Lebzeiten des Urhebers jedoch nur mit seiner persönlichen Einwilligung — ist die Bestimmung getroffen, daß einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach ihrem Erscheinen aufgenommen werden dürfen, wenn die Sammlung Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt (§§ 19, 21).

Kennt so unser Gesetz hinsichtlich der Wissenschaft, der Dichtung Ausnahmen im Interesse der Allgemeinheit, so sind ihm solche auch hinsichtlich der Musik nicht unbekannt. Kleinere Teile einer Dichtung, Gedichte von geringem Umfange können nach ihrem Erscheinen ebenso als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst benutzt werden wie die Wiedergabe der Dichtung allein zulässig ist bei einer Aufführung des Werkes, sofern die Entlehnung ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist (§ 20). Mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz mußte schließlich zu Gunsten der deutschen Industrie mechanischer Musikinstrumente eine Ausnahme insofern zugelassen werden, als die Vervielfältigung für zulässig erklärt wurde, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder oder ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, wie Spieldosen, Drehorgeln usw., die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Jedoch auch hier eine Einschränkung. Auf auswechselbare Bestandteile, welche für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann, ist die Übertragung

von Tonwerken nicht zulässig (§ 22). Sobald also die Wiedergabe eines Tonwerkes der „von Menschen selbst ausgeführten künstlerischen Wiedergabe gleichwertig ist" (Sten. Ber. S. 2201), wie dies bei dem Pianola, den vollkommeneren Arten der elektrischen Klaviere und Orchestrions der Fall ist, ist sie unzulässig, da diese Instrumente „in ihrer Leistung wenigstens in gewissen Beziehungen einer wahrhaft künstlerischen, von Menschen ausgehenden Wirkung verhältnismäßig nahe kommen" [1]). Wo Ausnahmen vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des literarischen und tonkünstlerischen Urhebers zulässig sind, stehen sie im Gegensatz zu derjenigen des § 15, Abs. 2 unseres Gesetzes. Während jene im Interesse der Allgemeinheit zugelassen, eine Vervielfältigung bei ihnen gerade aus dem Grunde erlaubt ist, weil ihr Gebrauch durch mehrere, für die Öffentlichkeit bestimmt ist, handelt es sich hier um die Zulässigkeit einer Vervielfältigung nur zum persönlichen Gebrauch. Wie kam der Gesetzgeber zu dieser Ausnahme, wie entstand und was bezweckt sie?

a) Die Entstehung.

§ 15 Abs. 2 lautet:

„Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen."

Der Vorläufer unseres Gesetzes, das Gesetz vom 11. Juni 1870, kennt die angeführte Bestimmung dem Wortlaute nach nicht, der Sinn des § 4 Abs. 3 schließt aber eine solche in sich. Denn wenn eine Abschrift nur dann nicht zulässig sein soll, „wenn sie den Druck vertreten soll", wenn sie zum Zwecke pekuniärer Einnahmen angefertigt ist, so ergibt sich daraus von selbst, daß sie wohl zulässig und erlaubt ist, falls sie lediglich persönlichem Gebrauche dienen soll. Die in § 15 Abs. 2 des Gesetzes aufgestellte Einschränkung ist dem Sinne nach also bereits in dem Gesetze vom 11. Juni 1870 ausgesprochen. In der Kommission zur Vorberatung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst [2]), wurde, um noch schärfer zum Ausdruck zu bringen,

[1]) Riezler, S. 276.

[2]) Vgl. Bericht der IX. Kommission, Nr. 214 der Drucksachen.

daß nur die Vervielfältigung zum eigenen persönlichen Gebrauch erlaubt sein sollte, von einem Mitgliede auf Wunsch des Vereins der Musikalienhändler eine Einschränkung in der Weise vorgeschlagen, daß der Eingang des Absatzes folgende Fassung haben sollte:

„Eine Vervielfältigung zum eigenen persönlichen Gebrauch ist zulässig."

Andere Mitglieder der Kommission wünschten den Wortlaut des Absatzes in folgender Weise:

„Die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werkes zum eigenen persönlichen Gebrauche ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen."

Man wollte also die Zulässigkeit der Vervielfältigung vom persönlichen und eigenen Gebrauche abhängig machen. Von der Regierung wurden aber mit Recht Bedenken erhoben wegen der Konsequenzen, die eine solche Fassung haben mußte. Es wurde hervorgehoben, daß dann kein Familienmitglied mehr für ein anderes eine Abschrift von einem Werke nehmen dürfe, daß kein Mitglied eines Gesangvereins für sich durch eine andere Person eine Abschrift seiner Singstimme anfertigen lassen dürfe. Die Grenze für die Zulässigkeit der Vervielfältigung werde hinreichend durch das Verbot gegeben, daß die Vervielfältigung nicht geschehen dürfe, um eine Einnahme aus dem Werke zu erzielen und durch die Vorschrift, daß sie lediglich dem persönlichen Gebrauche, nicht weiteren Kreisen dienen solle. Auch aus der Mitte der Kommission wurden Stimmen laut, die den Anträgen auf Einsetzung von „eigenen persönlichen Gebrauch" widersprachen. Man führte aus, durch eine solche Bestimmung würden die Gesangvereine, deren Mitglieder unbemittelt seien, zu sehr belastet, durch eine allzugroße Einengung der zulässigen Vervielfältigung würde „ihre auch vom ethischen Standpunkte segensreiche Wirksamkeit erschwert". Nicht immer seien alle Mitglieder in der Lage, die nötigen Noten selbst abzuschreiben, die Mitglieder müßten sich nicht selten von anderen Personen die Abschrift herstellen lassen. Der Staatssekretär gab schließlich anheim, dem Absatz die Fassung zu geben:

„Eine Vervielfältigung zum Gebrauch bestimmter Personen ist zulässig, wenn . . . . . ."

Der erste Antrag wurde zurückgenommen und zugleich beantragt, den Absatz lauten zu lassen:

„Die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werkes zum Gebrauche bestimmter Personen ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen."

Da man aber fand, daß die Bezeichnung „bestimmter Personen" eine viel zu unbestimmte, schwankende sei, wurden bei der Abstimmung die Abänderungsanträge abgelehnt, sodaß, da bei den Verhandlungen im Plenum des Reichstages über diesen Paragraphen keine neuen Anträge eingebracht wurden, die Fassung des Entwurfs unverändert Gesetz geworden.

b) Die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 unseres Gesetzes[1]) ist eine Vervielfältigung eines Werkes der Literatur und der Tonkunst zulässig, wenn sie zum persönlichen Gebrauche geschieht und nicht den Zweck hat, eine Einnahme zu erzielen. Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen, soll das vervielfältigte Werk zulässig sein. Es kommt mithin auf den Zweck der Vervielfältigung an.

α) Unter einem „persönlichen Gebrauch" versteht man denjenigen, der für die eigene Person oder die ihr durch ein persönliches Band familiärer oder gesellschaftlicher Natur Nahestehenden bestimmt ist[2]). „Persönlicher Gebrauch" ist also nicht lediglich wörtlich zu verstehen, sodaß nur ein Gebrauch durch den Vervielfältiger zulässig wäre. Bei der Beratung dieses Gesetzes ist ein Antrag ausdrücklich zurück-

[1]) Ähnliche Bestimmung im Patentgesetz vom 7. April 1891, § 5. Es heißt dort: Hat jemand zur Zeit der Anmeldung eines Patents die Erfindung bereits im Inlande in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen, so ist er befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Hier also eine Einschränkung des im Patentrecht liegenden Vertretungsrechtes im Interesse des Vorbenutzers einer Erfindung.

[2]) Riezler, § 55, III, 2 S. 253. Ähnlich definiert Allfeld, § 15 Anm. 8, S. 145. Vgl. auch Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 41, S. 401, Bd. 43, S. 276.

genommen worden, der eine solche Einschränkung vorsah (Komm. Ber. S. 23), so zwar, daß man auch dann noch von einem „persönlichen Gebrauch" sprechen kann und muß, wenn dieser sich nicht nur auf die Person des Vervielfältigers, sondern auch auf den „ihm zunächst stehenden Personenkreis" bezieht. Es ist daher erlaubt, einen nachgeschriebenen Vortrag im Privatgebrauch selbst zu benutzen oder ihn den Familienmitgliedern oder einem Freunde zum Gebrauche im Hause zu überlassen. Auch das Abschreiben von Kollegienheften zu Studienzwecken ist erlaubt, selbst wenn nach vollendetem Studium ein Verkauf der Hefte erfolgt, dagegen ist das Abschreiben zum Zwecke des Verkaufs unzulässig, ebenso wie die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder Teile des nachgeschriebenen Vortrags, selbst unter Angabe von Quellen[1]). Denn die akademischen Vorlesungen gehören zu den Vorträgen, die Gegenstand des Urheberrechts sind. Das Urheberrecht behält der Dozent, er hat die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und zu gewerbsmäßiger Verbreitung. Die Herstellung mehrerer Exemplare, soweit sie nicht dem persönlichen Gebrauch dienen, ist daher für jeden anderen unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, hinterher derartiges zu verschenken oder zu verkaufen[2]). Eine finanzielle Schädigung des Urhebers wird freilich dabei nicht immer ganz zu vermeiden sein, sie kann auch bei dieser Ausnahme eintreten, das Interesse des Urhebers muß aber zurücktreten vor dem höheren Interesse der Unantastbarkeit des eigenen Heims, der Ruhe des Familienlebens, in das keine störende Kontrolle von außen hineindringen soll[3]). Zudem würde es zwecklos sein, jede Vervielfältigung, auch die zu persönlichem Gebrauch angefertigte, zu verbieten, da das Recht nicht die Möglichkeit hat, die Befolgung einer solchen Bestimmung zwangsweise durchzusetzen. Nicht durchaus erforderlich ist, daß die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauche lediglich des Vervielfältigenden dienen soll, es genügt schon, wenn sie nicht zum Gebrauche weiterer Kreise, der Öffentlichkeit, bestimmt ist. Es handelt sich bei der Auslegung

[1]) Urteil des RG. vom 25. März 1886, Bd. XIV, S. 46.

[2]) Voigtländer, S. 82, § 15. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken, hält nachträglichen Verkauf der zu Studienzwecken hergestellten Kollegienhefte nicht für zulässig. Vgl. auch Arch. f. ziv. Prax. 85, S. 435 ff.

[3]) Crome, S. 9, § 518, II Nr. 2.

unseres Paragraphen um scharfes Auseinanderhalten von Privatem und Öffentlichem. Öffentlich ist jede Veranstaltung, zu der entgeltlich oder unentgeltlich jedermann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Interessenkreise oder Personenverbande Zutritt hat[1]). Von einer privaten Veranstaltung kann man dagegen nur sprechen, wenn diese sich innerhalb des Häuslichen bewegt. Erlaubte Privatbenutzung liegt zum Beispiel nicht vor, wenn der Dirigent des Gesangvereins, der aus Liebhaberei und unentgeltlich die Dirigententätigkeit übernimmt, die abgeschriebenen Stimmen in seinem Vereine verteilt und nach der Benutzung seitens der Vereinsmitglieder wieder als sein Eigentum an sich nimmt[2]). Mitgliedern eines geschlossenen Vereins, die sehr wohl die Stimmen eines Chorwerkes oder die Rollen eines Bühnenwerkes vervielfältigen oder durch einen anderen, der sich seine Arbeit bezahlen lassen kann, da das keine Einnahme „aus dem Werke" ist, vervielfältigen lassen dürfen, wenn sie die Exemplare nur zur Aufführung innerhalb ihres Vereins verwenden, ist es durchaus gestattet, zu ihren Aufführungen Familienmitglieder der Mitwirkenden zuzulassen, da eine solche Veranstaltung einen privaten Charakter trägt. Die Vervielfältigung ist aber sofort und unter allen Umständen unzulässig, wenn auch nur ein Zuhörer sich bei der Aufführung befindet, der nicht Mitglied oder Familienangehöriger eines Mitgliedes ist, da dann die Aufführung, selbst wenn sie unentgeltlich stattfindet, eine öffentliche geworden ist[3]). Eine Aufführung ist nur dann keine öffentliche, wenn die Personen, z. B. eines Vereins, mit den Vortragenden in inneren vertrauten Beziehungen stehen, wenn es sich um einen engen, in sich verbundenen, bestimmt abgeschlossenen Kreis von Personen handelt. Diese Bestimmung erscheint vor allem völlig gerechtfertigt, wenn man z. B. die großen Gesangvereine betrachtet, die Konzerte veranstalten, zu denen Zuhörer im weitesten Umfange geladen werden. Es wäre für den Komponisten wie für den Verleger zweifellos ein finanzieller Verlust, wenn die Mitglieder dieser Vereine sämtliche Noten sich selbst herstellen dürften. Auch kann ich den Ausführungen

[1]) Riezler, S. 244.

[2]) Vgl. ROHG. in Bd. XV, S. 309 ff. RG. in Strafs. Bd. 14, S. 49.

[3]) Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 21, S. 254. Urteil v. 5. Januar 1891, Bd. 22, S. 241. Urteil v. 23. November 1891.

Allfelds nur völlig zustimmen, der es für unbillig hält, wenn ein Verein, der die Mittel hat, für ein geladenes Publikum unentgeltlich ein Konzert zu geben, nicht genötigt sein soll, seine Noten vom Komponisten oder Verleger zu beziehen[1]). In literarischer Hinsicht wird die Ansicht vertreten, daß Vervielfältigungen zu Vereinszwecken unzulässig sind, selbst wenn sie einer Aufführung dienen sollen, zu der nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen sind[2]). Hier wird freilich der Begriff „persönlicher Gebrauch" meiner Ansicht nach zu eng gefaßt. Da nach dem Sinne des Gesetzes doch wohl jeder private Gebrauch der Vervielfältigung gestattet sein soll, so wird man die Benutzung zu Aufführungen, die nur von Vereinsmitgliedern veranstaltet und besucht werden, für zulässig erklären müssen, da ja doch eine solche Aufführung ihren privaten Charakter nicht verliert.

Aber auch darüber herrscht in der juristischen Literatur keine Einigkeit, ob es Mitgliedern von Gesang- oder Theatervereinen erlaubt ist, Abschriften und Abzüge von Noten oder von Rollen eines Bühnenwerkes zum Gebrauche bei ihren Aufführungen anzufertigen oder nicht, wenn Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Die Motive zu dem Entwurf unseres Gesetzes lassen es zu, indem sie nur dann die Aufführung für unzulässig erklären, wenn mittels derselben eine Einnahme erzielt werden soll, „weil sonst die Verwertung des Werkes im Wege des Verlages empfindlich beeinträchtigt würde"[3]). Ich bin aber der Meinung, daß Wortlaut und Zweck der Vorschrift dahin gehen, nur die Vervielfältigung für den Privatgebrauch für zulässig zu halten, jede Vervielfältigung zum Gebrauch bei einer öffentlichen Aufführung[4]) aber für widerrechtlich und unerlaubt zu erklären, ganz gleich, ob die Aufführung gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht. Daher ist die Abschrift einer Partitur für den Gebrauch bei einer öffentlichen musikalischen oder theatralischen Aufführung auch unzulässig, wenn

---

[1]) Allfeld, S. 146 ff., Anm. zu § 15 Nr. 8.

[2]) Müller, S. 63, Anm. zu § 15.

[3]) Motive zum Entwurf, S. 26, § 15. Dieselbe Ansicht: Voigtländer, S. 82, Kuhlenbeck, S. 130, Hansen, S. 56, VI a, Schlittgen, S. 32. Anderer Ansicht: Allfeld, S. 146, Müller, S. 63, Riezler S. 252, 253.

[4]) Vgl. auch LUG. § 27.

ein Orchester- oder Theatermitglied der Abschreiber ist, ebenso das Ausschreiben einer einzelnen Stimme für den Sänger, wenn er dieselbe bei einer öffentlichen Aufführung verwenden will. Bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Reichstag vertrat allerdings ein Abgeordneter eine andere Ansicht, indem er sagte, daß jemand, der in einem Konzert auftreten und hierbei zwei Notenblätter haben will, das eine für den Klavierspieler und das andere für sich selbst, für seinen persönlichen Gebrauch, seine eigenen Gesangnoten abschreiben lassen könne, um sie in dem öffentlichen Konzert zu benutzen[1]). Eine eigenartig weite Ansicht vertritt Kohler[2]). Er setzt den persönlichen Gebrauch in Gegensatz zum gewerblichen. Nach ihm ist jede Vervielfältigung erlaubt, die nicht gewerblichen Zwecken, gewerblicher Verbreitung dient. Eine öffentliche Aufführung ohne Entgelt würde nach seiner Ansicht also gestattet sein, unter Umständen auch eine solche gegen Entgelt, wenn das Erträgnis nur für wohltätige Zwecke verwendet werden soll. Auch seiner Meinung, daß eine zum häuslichen Studium angefertigte Notenabschrift zulässig sein soll, selbst wenn das öffentliche Spiel sodann ohne Noten stattfindet, kann ich mich nicht anschließen. Nach meiner Ansicht würde doch auch eine Notenabschrift dieser Art in ihrem Endzwecke einer öffentlichen Aufführung zu dienen bestimmt sein. Das Private darf mit dem öffentlichen nicht vermischt werden, beides sind scharfe Gegensätze, und nur der private Gebrauch der Vervielfältigung ist nach dem Gesetze zulässig[3]).

In der Regel wird ein Exemplar zum persönlichen Gebrauch angefertigt werden, es ist aber auch die Herstellung mehrerer zu-

---

[1]) Sten. Berichte III, S. 2158 (Beckh.).

[2]) Kohler, Urheberrecht, S. 178, § 21, II, Nr. 5.

[3]) Vgl. auch Kohlers Ansicht über den „privaten Gebrauch", Urheberrecht an Schriftwerken, § 22, III, S. 185: Das Konzertieren in den Räumen des Kurhauses, im Musiksaal des Gasthauses sei privat, selbst wenn immer andere Gäste hinzukommen. Dem ist wohl kaum zuzustimmen. Privat ist eine Aufführung nur, wenn sie in eng begrenztem Kreise stattfindet, ganz gleich, ob im Privathause oder Gasthause. Der Musiksaal eines Gasthauses ist nicht privat, er ist jedermann zugänglich, also öffentlich, er würde nur dann zum privaten Saale werden, wenn eine bestimmt begrenzte Menschengruppe ihn sich allein, z. B. für eine bestimmte Feier im engen Kreise mieten würde.

läſſig. Gleichgültig für die Zuläſſigkeit der Vervielfältigung zum perſönlichen Gebrauch iſt es, ob es ſich um bereits veröffentlichte oder noch unveröffentlichte Werke handelt. In der Kommiſſion des Reichstags iſt der Antrag auf Einſchränkung der zuläſſigen Vervielfältigung auf veröffentlichte Werke ausdrücklich abgelehnt worden[1]). Daß freilich auch in einer Vervielfältigung eines bisher unveröffentlichten Werkes eine Verletzung der Urheberperſönlichkeit liegen kann, iſt nicht ohne weiteres von der Hand zu weiſen[2]).

β) Auch eine Vervielfältigung dieſer Art iſt nur zuläſſig, wenn ſie lediglich zum perſönlichen Gebrauch angefertigt iſt und nicht den Zweck hat, eine Einnahme dadurch zu erzielen. Sobald alſo die Vervielfältigung für die Öffentlichkeit beſtimmt iſt oder irgend ein Gewinn für den Herſtellenden mit ihr bezweckt iſt, iſt ſie unzuläſſig. Strafbar iſt eine Vervielfältigung ſchon dann, wenn ſie nicht lediglich zum perſönlichen Gebrauch geſchieht, auch wenn ihr die Abſicht, eine Einnahme durch ſie zu erzielen, nicht zu Grunde liegt. Eine Einnahme „aus dem Werke" wird im Sinne des Geſetzes nicht erzielt durch bloße Erſparung von Ausgaben, die durch die Vervielfältigung oder die Einnahme aus der Vervielfältigungstätigkeit des Abſchreibers, Druckers uſw. erwachſen würden[3]), ſondern nur durch weiteren Vertrieb der Vervielfältigung oder durch öffentlichen Vortrag und öffentliche Aufführung. Die Abſicht des Herſtellers darf in keinem Falle auf gewerbsmäßige Verbreitung gerichtet ſein. Gewerbsmäßige Verbreitung durch Private liegt aber vor, wenn die Verbreitung in einer auf Erwerb gerichteten fortgeſetzten Tätigkeit beſteht, ſie liegt nicht nur vor, wenn nachgewieſenermaßen durch Überlaſſung der Vervielfältigung an andere ein Gewinn gezogen iſt, ſondern auch ſchon dann, wenn die Abſicht auf fortgeſetzten Erwerb vorliegt, die Erlangung eines ſolchen Erwerbes iſt alſo nicht Vorausſetzung. Auch iſt nicht ſchon eine Tätigkeit gewerbsmäßig, die in Ausübung eines Gewerbes oder zum Zwecke eines Gewerbes geſchieht, ſondern eine ſolche, die nicht lediglich für den perſönlichen oder häuslichen Bedarf des Einzelnen

[1]) Kommiſſionsbericht des Reichstags, § 15.

[2]) Dernburg, § 21, III, S. 60.

[3]) Gleiche Anſicht: Voigtländer, S. 82, Daude, S. 45, Allfeld, S. 148, Riezler, S. 254.

erfolgt, der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im sonst üblichen Sinne ist eben enger als der im Sinne der Urheberrechte. So ist die unbegründete Versendung von Besprechungsexemplaren an die Presse oder die Verschenkung von Büchern als Warenzugabe in Geschäften rechtswidrig und strafbar, da die Verbreitung dieser Werke zur Förderung der Zwecke des Gewerbebetriebes dient[1]). Die Verbreitung eines Werkes ist selbst dann gewerbsmäßig, wenn der Gewinn in eine andere Kasse als in die des Verbreitenden fließt, wie es z. B. bei Veranstaltungen der Wohltätigkeit der Fall ist. Auch die Verbreitung eines Werkes in einem anderen Gewerbe oder nur gelegentlich einmal oder unentgeltlich ist unzulässig[2]). Es ist eben der Sinn des Gesetzes, daß der Urheber, soweit er für schutzwürdig erklärt wird, gegen jeden finanziellen Schaden geschützt sein soll, und dieses Ziel wird nur erreicht, wenn der Begriff der Gewerbsmäßigkeit weiter gefaßt wird als sonst üblich, wenn eine gewerbsmäßige Verbreitung der zum persönlichen Gebrauche angefertigten Vervielfältigung in jeder Weise verboten ist. Der Autor soll nicht nur geschützt werden gegen gewinnsüchtige Ausbeutung, sondern gegen jede widerrechtliche Benutzung seiner geistigen Schöpfung. Daher kommt es, daß eine unbefugte Vervielfältigung auch rechtswidrig und strafbar ist, wenn die Absicht eine Einnahme zu erzielen, nicht vorliegt. Die ganze Bestimmung § 15, Abs. 2 wäre überflüssig, wenn der Wegfall gewinnsüchtiger Absicht genügte, die Vervielfältigung zu einer erlaubten zu machen[3]). Immer unzulässig ist natürlich die Verwendung der Vervielfältigung zu einer Aufführung, zu der Personen, selbst wenn es nahe Bekannte der Aufführenden sind, gegen Entgelt zugelassen werden, da hier die Aufführung den ausgesprochenen Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

3. Ähnliche Ausnahmen in ausländischen Literargesetzen.

Wie Deutschland, haben auch die weitaus meisten der europäischen und außereuropäischen Staaten, soweit sie überhaupt Urheberrechtsgesetze besitzen, sich vor die Notwendigkeit gestellt gesehen, dem Urheber aus denselben Gründen wie bei uns Beschränkungen seiner

[1]) Voigtländer, S. 67, Anm. zu § 11, 2 b.
[2]) Crome, S. 10, 11, § 518.
[3]) RGE. in Strafs., Bd. 37, S. 369 vom 20. Januar 1905.

ausschließlichen Vervielfältigungsrechte aufzuerlegen. Zunächst auch hier im Interesse der Allgemeinheit. Oesterreich[1]) schließt Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, die bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, von dem Schutze des Urheberrechts aus. Das Gleiche gilt für Belgien[2]) und Luxemburg[3]) von Reden, die in beratenden Versammlungen, öffentlichen Gerichtssitzungen oder in politischen Zusammenkünften gehalten werden. Diese Reden jedoch in einer besonderen Ausgabe erscheinen zu lassen, hat nur der Urheber das Recht. Während in Belgien die offiziellen Verhandlungen der Behörden, wie bei uns, kein Urheberrecht begründen, sind die durch den Staat oder durch öffentliche Verwaltungsbehörden bewirkten Publikationen urheberrechtlich geschützt, und zwar während einer Dauer von 50 Jahren entweder zu Gunsten des Staates oder jener Verwaltungsbehörden oder zu Gunsten des Urhebers, es sei denn, daß dieser sein Urheberrecht zu Gunsten des Staates oder jener Verwaltungen veräußert hat. Während also bei uns derartige Publikationen keinen Urheberrechtsschutz genießen, ist hier ein solcher vorgesehen. In den Niederlanden[4]) besteht für die durch amtliche Behörden oder auf deren Anordnung veranstalteten Veröffentlichungen kein Urheberrecht, es sei denn, daß das Recht entweder allgemein durch Gesetz, Beschluß oder Verordnung oder im besonderen Falle durch einen Vermerk auf dem Werke selbst oder bei dessen Veröffentlichung vorbehalten wurde. In Norwegen[5]), Rußland[6]), Finnland[7]), in der Schweiz[8]), in Ungarn[9]), in der Türkei[10]),

[1]) Gesetz v. 26. Dezbr. 1895, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, mit der Gesetzesnovelle vom 26. Februar 1907, § 5.

[2]) Gesetz, betr. das Urheberrecht vom 22. März 1886, Art. 10, 11.

[3]) Gesetz vom 10. Mai 1898, betr. das Urheberrecht, Art. 10, 11.

[4]) Gesetz vom 23. September 1912, betr. Neuordnung des Urheberrechts, Art. 11.

[5]) Gesetz vom 4. Juli 1893 über das Recht der Autoren und Künstler, mit den Abänderungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910, § 8.

[6]) Gesetz Nr. 560 über das russische Urheberrecht v. 20. März 1911, Art. 37.

[7]) Verordnung vom 15. März 1880, betr. die Rechte der Urheber und Künstler an den Erzeugnissen ihrer Arbeit, § 10.

[8]) Bundesgesetz vom 23. April 1883, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, Art. 11.

[9]) Gesetz vom 26. April 1884 über das Urheberrecht, § 9.

[10]) Gesetz vom 8. Mai 1910 über das Urheberrecht, Art. 3, 8.

in Mexiko[1]), Portugal[2]), China[3]), Japan[4]), auf Island[5]), in Columbien[6]), Costarica[7]) und Uruguay[8]) die gleichen Ausnahmen. Brasilien[9]) erklärt zwar die Vervielfältigung aller amtlichen Schriftstücke der Republik, der staatlichen und städtischen Behörden für zulässig, läßt aber zu Gunsten des Urhebers denjenigen der Strafe der Einziehung und Wegnahme der Exemplare, sowie einer dem Betrag ihres Wertes gleichkommenden Geldstrafe verfallen, der ohne Zustimmung des Urhebers in einem Buche, einer Sammlung oder einer einzelnen Publikation vollständig Ansprachen und Reden veröffentlicht, die in den öffentlichen Versammlungen, vor Gerichtshöfen, in politischen, administrativen oder religiösen Vereinigungen oder öffentlichen Vorlesungen gehalten wurden. Überall ist auch hier, wie bei uns, der Nachdruck nur einzeln erlaubt, eine Sammlung der Reden oder eines Teiles der Reden eines bestimmten Redners kann allein von diesem oder nur mit seiner Erlaubnis vorgenommen werden.

Auch zu Gunsten der wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwicklung der Wissenschaften, der Bildung und Erziehung des Volkes sind wie bei uns, so auch in anderen Ländern Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte des Urhebers zugelassen. Nach dem österreichischen[10]) Gesetze sieht man keinen unerlaubten Nachdruck im wörtlichen Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes. Es erlaubt unter Angabe des Urhebers und der benutzten Quelle Entlehnungen, die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen

[1]) Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1883, Art. 1135.

[2]) Bürgerliches Gesetzbuch von 1867, Art. 571, 572.

[3]) Gesetz vom 18. Dezember 1910, betr. das Urheberrecht, § 31.

[4]) Gesetz vom 3. März 1899 über das Urheberrecht, mit den Abänderungen des Gesetzes vom 14. Juni 1910, Art. 11, 13.

[5]) Gesetz v. 20. Oktober 1905, betr. das Urheber- und das Druckrecht, Art. 8.

[6]) Gesetz vom 26. Oktober 1886 über das literarische und künstlerische Eigentum, Art. 54.

[7]) Gesetz vom 26. Juni 1896 über das geistige Eigentum, Art. 14.

[8]) Gesetz vom 15. März 1912, betr. Regelung des Eigentumsrechts an literarischen und künstlerischen Werken, Art. 18.

[9]) Gesetz vom 1. August 1898 über die Bestimmung und den Schutz der Urheberrechte, Art. 22 und Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890, Art. 346.

[10]) § 25.

in einem durch den Zweck gerechtfertigtem Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbstständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner im Umfange eines Druckbogens in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Auch die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages ist statthaft. Gleiche und ähnliche Bestimmungen befinden sich in den Urheberrechtsgesetzen von Rußland[1]), Finnland[2]), Schweden[3]), der Schweiz[4]), von Ungarn[5]), der Türkei[6]), von Belgien[7]), Luxemburg[8]), der Niederlande[9]), von Norwegen[10]), Dänemark[11]), Großbritannien[12]), Islands[13]), von Japan[14]), Portugal[15]), Monaco[16]), Mexico[17]), Brasilien[18]), Columbien[19]), Costarica[20]), Uruguay[21]).

Dazu kommen den unseren analoge Ausnahmen zu Gunsten der Zeitungen. Während z. B. in der Schweiz[22]) der Abdruck von Tagesneuigkeiten, von Artikeln politischen Inhalts ohne Angabe der Quelle zulässig ist, muß diese angegeben werden, wenn es sich um den Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften handelt, deren Nachdruck vom Urheber in dem betreffenden Blatte oder der Zeitschrift nicht ausdrücklich verboten ist. Gleiche, denselben Grundgedanken aussprechende Bestimmungen finden wir in Belgien[23]), Oesterreich[24]), in den Niederlanden[25]), in Schweden[26]),

---

[1]) Art. 39. [2]) § 9.

[3]) Gesetz vom 10. August 1877 über das literarische Eigentumsrecht mit den Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzes vom 11. Januar 1883, 28. Mai 1897, 29. April 1904 und 17. Juni 1908, § 11.

[4]) Art. 11. [5]) § 9. [6]) Art. 12, 31. [7]) Art. 13. [8]) Art. 13.
[9]) Art. 16. [10]) § 14.

[11]) Gesetz vom 1. April 1912, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, § 14a.

[12]) Gesetz zur Abänderung und Vereinheitlichung der englischen Urheberrechtsgesetzgebung vom 16. Dezember 1911, Art. 2, I. IV.

[13]) Art. 15. [14]) Art. 30. [15]) § 1.

[16]) Fürstliche Verordnungen vom 27. Februar 1889 und 3. Juli 1896, betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, Art. 11.

[17]) Art. 1207. [18]) Art. 22. [19]) Art. 37, 38. [20]) Art. 10.
[21]) Art. 18. [22]) Art. 11. [23]) Art. 14. [24]) § 26.
[25]) Art. 15. [26]) § 12.

Norwegen[1]), Ungarn[2]), Rußland[3]), Finnland[4]), Luxemburg[5]), Dänemark[6]), auf Island[7]), in Großbritannien[8]), Italien[9]), Japan[10]), Spanien[11]), in der Türkei[12]), in Mexico[13]), Columbien[14]), Costarica[15]), China[16]), Brasilien[17]), Monaco[18]), Rumänien[19]), Salvador[20]), Uruguay[21]), Venezuela[22]) und Argentinien[23]).

Auch im musikalischen Interesse hat das Ausland im wesentlichen dieselben Ausnahmen zugelassen wie Deutschland. Der Abdruck des zu einem Tonwerk gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, so heißt es im österreichischen[24]) Urheberrechtsgesetze, ist zulässig, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zur Benutzung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten, und Singspielen oder, wie es im ungarischen[25]) Gesetz heißt, solche, die ihrer Natur nach nur, um in Musik gesetzt zu werden, verfaßt wurden. Derartige Texte können mit der Musikbegleitung nur mit Bewilligung des Verfassers herausgegeben werden. Ebenso ist nur bedingt zulässig die Herausgabe von Variationen, Transskriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen, sofern sie sich als eigentümliche Werke der Tonkunst darstellen, ferner — analog dem zulässigen Zitieren literarischer Werke — das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes, sowie die Aufnahme einzelner erschienener Kompositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange

---

[1]) § 15. [2]) § 9. [3]) Art. 40. [4]) § 9. [5]) Art. 14.
[6]) § 15. [7]) Art. 16. [8]) Art. 20, siehe auch Art. 2 V.
[9]) Königliches Dekret vom 19. September 1885, Nr. 1012. Einziger Text der Gesetze, betr. die Rechte der Urheber von Geisteswerken, §§ 26, 40.
[10]) Art. 11.
[11]) Gesetz vom 10. Januar 1879 über das geistige Eigentum, Art. 31, 11.
[12]) Art. 4. [13]) Art. 1207, 1183. [14]) Art. 52. [15]) Art. 16.
[16]) § 31. [17]) Art. 22. [18]) Art. 11.
[19]) Gesetz vom 1. April 1862 über die Presse, § 3.
[20]) Gesetz vom 2. Juni 1900, betr. den Schutz der Urheberrechte, Art. 14.
[21]) Art. 18.
[22]) Gesetz vom 17. Mai 1894 über das geistige Eigentum, Art. 14.
[23]) Gesetz der argentinischen Republik vom 23. September 1910, betr. das wissenschaftliche, literarische und künstlerische Eigentum, Art. 8.
[24]) §§ 25, 33, 36.
[25]) §§ 47, 48.

in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benutzung in Schule oder Kirche, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Auch hier die Verpflichtung zur Quellenangabe und Nennung des Urhebers.

Schließlich mußte auch das Ausland die Konkurrenz Deutschlands fürchten und daher zu Gunsten seiner Industrie die Anfertigung und den öffentlichen Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken für statthaft erklären; die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke wird also auch im Auslande nicht als eine Verletzung des Urheberrechts angesehen [1]). Eine Ausnahme macht hier Rußland [2]), das schlechthin jede eigenmächtige Wiedergabe mittels irgendwelcher mechanischen Noten als Nachdruck ansieht. Großbritannien [3]) legt demjenigen, der ein Werk der Tonkunst auf Scheiben, Cylinder oder Rollen wiedergibt, die Verpflichtung auf, an den Urheber Tantieme zu zahlen, und zwar mittels vom Urheber zu beziehender aufklebbarer Etiketten. Gleiche Bestimmungen finden sich in der Schweiz [4]), in Rußland [5]) und Finnland [6]), für die mechanische Vervielfältigung der dem Privateigentum entlehnten Musikmelodien auch in Monaco [7]). Dänemark [8]) und Norwegen [9]) lassen einerseits noch den Abdruck von vereinzelten früher herausgegebenen kleineren Gedichten in Konzertprogrammen und deren Benutzung als Text bei der öffentlichen Aufführung musikalischer Kompositionen zu, andererseits ihren Abdruck zur Erläuterung künstlerischer Illustrationen, wenn diese für die Bedeutung des Werkes überwiegend maßgebend und wenigstens 2 Jahre nach dem Ablauf des Jahres verflossen sind, in dem die Schrift erstmals erschien. Ebenso tritt der Gedanke, daß eine Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst zulässig ist auch ohne Einwilligung des Berechtigten, wenn die Vervielfältigung zum privaten Gebrauche dient und nicht mit der Absicht angefertigt ist, aus dem

---

[1]) Vgl. auch französisches Gesetz vom 16. Mai 1866, betr. die mechan. Musikinstrumente (Musikwerke).

[2]) Art. 24, Anm.

[3]) Art. 19 aus Reglement Nr. 533 vom 7. Juni 1912, betr. Anwendung des Urheberrechts-Tantiemesystems auf die mechanischen Musikinstrumente.

[4]) Art. 11 C 9—11. [5]) Art. 43, 45. [6]) § 9. [7]) Art. 17. [8]) § 14. [9]) § 14.

Werke eine Einnahme zu erzielen, in mehr oder minder ähnlicher Form auch in der literarischen Urheberrechtsgesetzgebung des Auslandes hervor. So hat Oesterreich[1]) eine Bestimmung, die lautet: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist." Ein besonderer Paragraph (§ 33 Nr. 4) findet sich in demselben Gesetze für Werke der Tonkunst, wonach auch ein Eingriff in das Urheberrecht nicht vorliegen soll bei der Herstellung einzelner Vervielfältigungen, „wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist". Hier also, wie bei uns, erlaubte Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch und Verbot der Verbreitung des vervielfältigten Werkes in gewinnsüchtiger Absicht. Entscheidend ist aber nur die bei der Herstellung bestandene Absicht. Das Abschreiben von Kollegienheften, wenn Handel mit den Abschriften beabsichtigt ist, ist daher ebenso unzulässig, wie bei uns. Auch hier kann es sich um mehrere Exemplare handeln, nur darf bei der Herstellung nicht schon die Absicht bestehen, mehrere Exemplare herzustellen. Ob Maschine oder Handschrift, kommt für die Erlaubtheit der Vervielfältigung nicht in Betracht, sie kann aber insofern von Bedeutung sein, als man daraus auf die Vertriebsabsicht schließen kann, die man bei der mechanischen Vervielfältigung in der Regel wohl annehmen darf[2]). Auch in Italien ist die Vervielfältigung eines oder mehrerer Teile eines Werkes kein Nachdruck, „wenn sie nicht zu dem ersichtlichen Zwecke gemacht ist, aus der Vervielfältigung eines Teiles der Arbeit Gewinn zu ziehen"[3]). In der Schweiz ist es gestattet, dramatische musikalische oder dramatisch-musikalische Werke, „welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet werden", aufzuführen, selbst wenn aus der Aufführung eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes erzielt wird[4]). Die ratio legis ist hier die, daß der Autor aus seinem Rechte einen materiellen Gewinn nur da ziehen soll, wo ein solcher durch die Aufführung seines Werkes durch Dritte erzielt wird. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Einnahme nur in der Höhe erfolgt, um die Kosten

[1]) § 25, Nr. 4.
[2]) Schmidl, § 25 Anm. 4, S. 181.
[3]) § 40, Abs. 2.
[4]) Art. 11, Nr. 10.

der Aufführung zu decken oder wenn die Einnahme in ihrem ganzen Betrage dem „wohltätigen Zwecke" gewidmet wird. Ferner erblicken die Niederlande[1]) keinen Eingriff in das Urheberrecht, wenn sich die Vervielfältigung, und zwar eine solche von einem Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, nur auf einige Exemplare beschränkt und ausschließlich zum persönlichen Bildungsmittel, Studium oder Gebrauch dient. Hier ist also eine wörtliche Übereinstimmung mit unserem Gesetze vorhanden. Der niederländische Gesetzgeber hat sich aber veranlaßt gesehen, die Worte „Bildungsmittel" und „Studium" noch hinzuzufügen, gleichsam als Definition des „persönlichen Gebrauches", denn es ist wohl zweifellos, daß jemand von einer Vervielfältigung, die er zum persönlichen Bildungsmittel, zum persönlichen Studium sich anfertigte auch einen lediglich persönlichen Gebrauch machen wird. Norwegen[2]) erlaubt die öffentliche Darbietung von Liedern, von Tanzmusik und einzelnen kleineren musikalischen Kompositionen, sofern diese Darbietung nicht den Charakter einer dramatischen Darstellung annimmt. Ebenso gestattet es die öffentliche Aufführung anderer Werke der Tonkunst unter der Voraussetzung, daß die Hörer unentgeltlich zugelassen werden und diese Aufführung nicht in gewinnsüchtiger Absicht veranstaltet wird, oder daß der Ertrag zu einem wohltätigen Zwecke bestimmt ist und der oder die Ausübenden für ihre Mitwirkung keine Vergütung erhalten. Die gleiche Bestimmung finden wir in Dänemark[3]). Für die Darbietung schon herausgegebener Lieder gilt diese Gestattung jedoch nur, wenn wenigstens 2 Jahre nach dem Ablauf desjenigen Jahres verflossen sind, in dem das Lied zum ersten Male herausgegeben wurde. Endlich erlaubt auch Rußland[4]) die Verfertigung von Kopien fremder Werke, sofern sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienen.

Von außereuropäischen Staaten betrachtet Japan hinsichtlich eines schon veröffentlichten Werkes eine Vervielfältigung desselben, nicht als Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie auf andere Weise als durch mechanisches oder chemisches Verfahren und ohne die Absicht, dasselbe der Öffentlichkeit zu übergeben, geschieht[5]). Monaco[6]) erlaubt, dramatische, musikalische oder dramatisch-

[1]) Art. 17. [2]) § 14. [3]) § 14. [4]) Art. 3. [5]) Art. 30.
[6]) Art. 11.

musikalische Werke ganz oder teilweise auch ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich aufzuführen bei bürgerlichen und religiösen Festlichkeiten oder im Freien und kostenfrei für das Publikum. Dasselbe gilt von den von der Regierung genehmigten Aufführungen oder Darstellungen, deren Ergebnis für ein Wohltätigkeitswerk bestimmt ist.

Endlich kennt auch das Zivilgesetzbuch von Mexiko eine ähnliche Bestimmung, welche die Aufführung eines Theaterstückes oder eines musikalischen Werkes erlaubt, wenn die Aufführung ohne scenischen Apparat, sei es in Privathäusern, sei es in öffentlichen Konzerten, denen man nicht gegen Zahlung beiwohnt, vor sich geht [1]). Überall in diesen Gesetzen die Grundbedingung, daß aus dem vervielfältigten Werke keine Einnahme erzielt werden darf, überall der gleiche Gedanke: die wirtschaftliche Nutzung seiner Geistesschöpfung soll dem Urheber ausschließlich vorbehalten bleiben.

---

[1]) Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1883, Art. 1207 Nr. 8.

B. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

1. Inhalt des Rechts, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach früherem und heutigem Recht.

Das Werk des Künstlers ist geschützt durch das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in der Fassung vom 22. Mai 1910. Nach § 15 dieses Gesetzes hat der Urheber eines Kunstwerkes das ausschließliche Recht, sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, es gewerbsmäßig mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen und vor allem es zu vervielfältigen. Jede Arbeit eines bildenden Künstlers, die eine ästhetische Wirkung ausübt oder beabsichtigt, auch künstlerische Vorarbeiten, stehen unter Gesetzesschutz. Werke der zeichnenden und malenden Kunst, der Plastik und der Photographie, der Kunstindustrie und des Kunstgewerbes, sowie die Werke der Baukunst genießen heute mit Einschluß aller ihrer Entwürfe gleichmäßig Schutz gegen Nachbildung. Das Kunstgewerbe, das vor dem Erscheinen unseres Gesetzes nur nach Eintragung seiner Erzeugnisse in das Musterregister Schutz gegen Nachbildungen erlangte, und die künstlerische Architektur, deren Werke früher von jedermann nachgebildet werden konnten, haben heute also gleichen Schutz wie Werke der bildenden Künste. Das war unter der Herrschaft der Gesetze vom 9. und 10. Januar 1876 nicht der Fall. Damals war beispielsweise für die Photographie so gut wie gar kein Schutz vorhanden, jede, auch die wertvollere Photographie, war der Nachbildung preisgegeben, da der Urheber der photographischen Aufnahme nach § 1 des Photographiegesetzes von 1876 nur das ausschließliche Recht hatte, sein Werk auf mechanischem Wege, d. h. vermittelst der dem menschlichen Willen und der menschlichen Technik dienstbar gemachten elementaren Kräfte der Natur, ohne daß die individuelle geistige Menschenkraft zu der Leistung mehr beiträgt als es die Lenkung und Leitung jener Naturkräfte mit sich bringt[1]), ganz oder teilweise nachzubilden, auf nichtmechanischem Wege war

[1]) Vgl. auch Urt. des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 20. September 1882 in Blums Annalen Bd. VI, S. 320.

also jedes künstlerische Vervielfältigungsverfahren (Holzschnitt, Kupferstich) zulässig. In dem ersten Entwurfe von 1875 waren die Worte „auf mechanischem Wege" noch nicht enthalten, erst der zweite Entwurf bringt sie. Bei seiner Beratung wird im Reichstage der Antrag gestellt, sie wieder zu streichen. Allein der Antrag muß als aussichtslos zurückgenommen werden, da in der Kommission hervorgehoben wird, eine Photographie gegen jede Nachbildung zu schützen, sei zu weitgehend, „ein Bild, welches selbst Produkt eines mechanischen Prozesses sei, dürfe nur gegen die Kopie mittelst mechanischer Prozesse geschützt sein" [1]). Man wollte wirkliche Künstler nicht hindern, das mechanische Bild zu benutzen, um mit seiner Hilfe ein Kunstwerk zu schaffen. Man rechnete damals die Erzeugnisse der Photographie noch nicht unter die der bildenden Künste, aus „praktischen Gründen" wollte man ihnen nur einen „den Produkten der bildenden Künste analogen, aber geringeren Schutz gegen Nachbildung gewähren" [2]). Da es in späterer Zeit zu einer schweren Schädigung des photographischen Gewerbes geführt hat, daß die Nachbildung eines photographischen Werkes erlaubt war, die sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befand (§ 4), so ist auch diese Bestimmung in das neue Gesetz nicht übernommen worden [3]). Schließlich ist auch der Bezeichnungszwang weggefallen, nach welchem jede rechtmäßig hergestellte Photographie, um geschützt zu sein, Namen und Wohnort des Verfertigers und Angabe des Kalenderjahres enthalten mußte (§ 5). Heute sind auch alle die übrigen Einschränkungen des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes des photographischen Urhebers weil ungerechtfertigt und unpraktisch weggefallen, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers haben erweitert werden müssen [4]). Heute genießt die Photographie Schutz gegen jede Nachbildung, und zwar ist ihre Schutzfrist gegen früher verdoppelt worden und beträgt heute 10 Jahre vom Erscheinen des photographischen Werkes an gerechnet (§ 26). Auch geht heute nicht

[1]) Sten. Berichte, 1875/76 Bd. I, S. 603, 604, § 1.

[2]) Motive zum Entwurf vom 14. Februar 1870 zu § 1.

[3]) Näheres in der Begründung zum Entwurf des neuen Gesetzes zu § 18 vom 28. November 1905.

[4]) In Oesterreich heute noch Bezeichnungszwang, Gesetz vom 26. Dezember 1895, § 40.

mehr das Recht des Urhebers von selbst auf den Besteller von photographischen Bildnissen über, wie das in § 7 des alten Gesetzes ausgesprochen war.

Für die Werke der bildenden Künste steht das Recht der ganzen oder teilweisen Nachbildung nach § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 dem Urheber ausschließlich zu, also nicht nur das der mechanischen, wie bei den Photographieschutzgesetz, sondern das jeder Nachbildung. Da durch Gestattung der Übertragung des Werkes in eine andere Kunstgattung der Künstler in der ausschließlichen Nutzung seiner Schöpfung zu sehr beeinträchtigt wurde, ließ man bei der Abfassung des neuen Gesetzes die einschränkende Bestimmung des alten Kunstgesetzes (§ 6, Nr. 2) fallen, wonach die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden und malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt erlaubt war, sowie die des § 8, welche bei Porträts und Porträtbüsten das Urheberrecht auf den Besteller übergehen ließ. Auch verliert heute nicht, wie es früher der Fall war (§ 14), ein Werk der bildenden Künste den Kunstschutz, wenn der Urheber es gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird. Heute ist grundsätzlich jede Nachbildung eines Kunstwerkes ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Berechtigten unzulässig. Von einer Nachbildung kann man nur reden, wenn Übereinstimmung des Abbildes mit dem Urbilde besteht. Die Zahl der Nachbildungen ist nebensächlich. Auch die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste kann eine verbotene Nachbildung darstellen. Strafbar macht sich aber nicht nur derjenige, der ohne Einwilligung des Berechtigten ein Kunstwerk nachbildet, sondern auch derjenige, der über die vom Urheber erlangte Befugnis hinaus das Werk vervielfältigt und verbreitet.

Auch die sogen. mittelbare Nachbildung ist strafbar. Schon der Entwurf zum Photographieschutzgesetz von 1870 (§ 2 Mot.) hielt es für gleichgültig, ob die Nachbildung unmittelbar auf das Original oder mittelbar auf eine Nachbildung des Originals zurückging. Wer widerrechtlich einen nach einem Gemälde angefertigten Kupferstich photographisch vervielfältigt, verletzt das Urheberrecht an dem zu Grunde liegenden Gemälde und das am Kupferstiche[1]).

[1]) Vgl. auch § 5 des alten Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1876.

Eine strafbare Nachbildung des Originals liegt auch vor bei einem mittelst Ölfarbe bewirkten Übermalen einer im Wege rechtmäßiger Nachbildung eines Kunstwerks gefertigten Photographie, selbst wenn eine eigene individuelle Betätigung des Nachbildners darin zum Ausdruck kommt[1]). Das schließt jedoch nicht aus, daß auch die Nachbildung wieder Schutz gegen Nachbildung genießt. Der § 4 der ursprünglichen Regierungsvorlage, der von der Reichstagskommission gestrichen wurde, ließ selbst den mechanischen Nachbildner des Urheberrechts teilhaftig werden; er lautete: „Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber" und der heute geltende Absatz 2 des § 15 bringt denselben Gedanken zum Ausdruck, indem er bestimmt, daß auch derjenige die Urheberbefugnisse ausüben soll, der „durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt". Beim Aufstellen dieser Gesetzesbestimmung nahm man jedenfalls darauf Rücksicht, daß wohl kaum eine Nachbildung ohne jedwede eigene Geistestätigkeit vorkommen wird, schon die Unterschiede des Sehens, der Auffassung werden eine völlige Gleichheit der Kopie mit dem Original verhindern.

Genießt das Originalwerk keinen Schutz mehr, so gewinnt der Nachbildner alle Befugnisse eines Urhebers.

Die Ausübung der Rechte des Nachbildners ist in ihrem Umfange abhängig von dem des Urschöpfers, sodaß also ein Verleger, dem der Urheber sein Gemälde nur zur Nachbildung durch Kupferstich überlassen hat, nicht befugt sein würde, diesen photographisch zu vervielfältigen. Es ist die Einwilligung des Urschöpfers *und* des Nachbildners notwendig, wenn ein Dritter eine Nachbildung vervielfältigen will, gibt nur *einer* von jenen die Einwilligung, so kann der Dritte *nur* nachbilden, wenn das Recht des anderen erloschen ist. Der Nachbildner ist also ebenfalls geschützt gegen Nachbildungen seiner Nachbildung. Er hat sonach ein Verbietungsrecht gegen jedermann, der die Nachbildung ohne seine Einwilligung vervielfältigt, verbreitet oder vorführt, er kann auch ohne Einwilligung

[1]) Riezler, § 87, IV, S. 424. RGE. Band 43, Seite 75, Urteil vom 22. November 1909.

des Urhebers des Originalwerkes gegen den Nachbildner gerichtlich vorgehen, dagegen darf er selber seine Nachbildung nicht ohne Einwilligung des Urschöpfers vervielfältigen, durch eine solche Vervielfältigung würde er die Rechte des Urhebers des Originalwerkes verletzen. Da wie der Nachbildner so auch der Schöpfer des Originals zur Verfolgung von Nachbildungen der Kopie befugt ist, so können beide Bestrafung und Schadensersatz fordern, wenn ein Dritter die Kopie nachbildet [1]). Ja, der Nachbildner genießt sogar Schutz gegen Vervielfältigungen seiner Nachbildung von seiten des Urhebers des Originalwerkes. Kann der Hersteller nachweisen, daß er sein Werk geschaffen hat, ohne das ältere Werk zu kennen, dann liegt natürlich keine Nachbildung vor; feststellen lassen wird sich das wohl jeweils nur mit Hilfe von Sachverständigen. Auch derjenige ist nicht Nachbildner, der nur nach einer Beschreibung ein Werk nachbildet, also ohne das betreffende Werk gesehen zu haben. Ferner kann der Fall eintreten, daß die Nachbildung eines Originals erlaubt ist, während die Nachbildung einer Nachbildung des Originals ohne Einwilligung des Nachbildners unzulässig ist. Dieser Fall tritt ein, wenn die Schutzfrist für das Original abgelaufen und alsdann die Nachbildung in die Rechtsstellung des Originals gerückt ist. In diesem Falle genießt der Nachbildner alle Rechte des früheren Urschöpfers. Durch Nennung des Namens des Urhebers auf der Nachbildung wird die rechtswidrige Vervielfältigung nicht zu einer rechtmäßigen [2]).

Auf das Verfahren kommt es bei der Nachbildung nicht an, die Nachbildung eines Gemäldes durch ein Gemälde ist genau so unzulässig wie die Vervielfältigung mittelst Photographie. Auch die Übertragung in eine andere Kunstgattung ist unzulässige Nachbildung. Dabei sind unveröffentlichte Werke geschützt wie veröffentlichte. Die Vervielfältigung ist verboten ohne Rücksicht auf die dabei verfolgte Absicht, insbesondere ist nicht vorausgesetzt die Absicht, eine Einnahme zu erzielen [3]). Schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes war die Strafbarkeit der unbefugten Nachbildung eines

[1]) Weißbart in Jur. Wochenschrift Nr. 18. 1906, S. 641. XXXV. Jahrg.

[2]) Riezler, § 87, S. 425, V: Darin läge auch noch ein Verstoß gegen das Signierungsverbot des KUG. § 13.

[3]) RG. i. Straff. Bd. 37, S. 369. Jur. Wochenschr. 1905, S. 352.

Kunstwerkes nicht durch den Nachweis oder das Vorhandensein eines Vermögensschadens des Urhebers bedingt.

Unzulässig ist auch die Vervielfältigung zu einem Teile. Immer muß aber, wenn von einer Nachbildung die Rede sein soll, ein Gegenstand hergestellt sein, der mit dem geschützten Werke identisch ist. Daher erklärt es sich denn auch, daß die Darstellung eines Gemäldes oder sonst irgend eines gegen Nachbildung geschützten Werkes durch ein lebendes Bild nicht als eine Vervielfältigung des Gemäldes oder des anderen geschützten Werkes angesehen werden darf [1]). Doch kann eine teilweise Vervielfältigung vorliegen, wenn z. B. der Hintergrund des lebenden Bildes gemalt ist, weil in diesem Falle ein Teil der Darstellung mit dem geschützten Werke identisch ist [2]). Nachbildungen solcher lebenden Bilder aber herzustellen, um dieselben in Verkehr zu bringen, ist nicht gestattet, da hierin eine Nachbildung des Originals zu sehen wäre, die in das Urheberrecht des Originalurhebers eingreift [3]). Eine Vervielfältigung des ersten Originals liegt sogar vor, wenn der Künstler von seinem Werke ein zweites Original herstellt, das im wesentlichen mit dem ersten Originale übereinstimmt, und dieses zweite wiedergegeben wird [4]). Aus all den aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich somit immer wieder als leitender Gedanke: Wie der Schriftsteller, so muß auch der Künstler geschützt werden, beide müssen sich aber Einschränkungen ihres ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes gefallen lassen.

---

[1]) Ebenso Kohler, Lit. und art. Kunstwerk, S. 63, 65, 68. Goltd. Arch. 43, 313 ff.

[2]) Vgl. Droit d'auteur VIII, S. 105.

[3]) Erlaubt und zulässig ist aber eine Nachbildung zu persönlichen Zwecken, es kann also jeder Teilnehmer einer Gesellschaft, in der derartige lebende Bilder vorgeführt werden, für seinen eigenen Bedarf, etwa zur Erinnerung, photographische Aufnahmen von den lebenden Bildern machen und machen lassen. Vgl. auch Meyer, S. 111.

[4]) Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 36, S. 46.

2. Die Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers, im besonderen die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 in der Fassung vom 22. Mai 1910.

Die Beschränkungen der ausschließlichen Befugnisse des Künstlers und Photographen sind nicht immer gleich denen des literarischen Urhebers. So findet sich z. B. keine Beschränkung zu Gunsten der Zeitungen. Dagegen handelt der § 19 unseres Gesetzes von einer dem literarischen Gesetze analogen Bestimmung im Interesse der freien, wissenschaftlichen Forschung, sowie der Erziehung und Bildung des Volkes. Er erklärt die Vervielfältigung und Verbreitung unter deutlicher Quellenangabe für zulässig, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Ausgenommen davon sind noch nicht erschienene und nicht für immer öffentlich ausgestellte Werke. Jedoch darf an dem wiedergegebenen Werke, abgesehen von seiner Übertragung in eine andere Größe, keine Änderung vorgenommen werden, es sei denn, daß das für die Vervielfältigung angewandte Verfahren eine solche Änderung erfordert (§ 21). Ferner entspricht es durchaus dem natürlichen Rechtsempfinden des Volkes, daß eine Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographien, daß die Verbreitung und Vorführung von Werken zulässig ist, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, wie Denkmäler u. dergl. Bei Bauwerken jedoch erstreckt sich diese Befugnis nur auf die äußere Ansicht. Es ist also unzulässig, die Innenteile eines Bauwerkes durch Malerei, Zeichnung oder Photographie wiederzugeben. Auch hier das Änderungsverbot mit den oben genannten Einschränkungen (§§ 20, 21).

Erlaubt ist die Vervielfältigung von Personenbildnissen ohne Einwilligung des Urhebers. Der Besteller eines Bildes und sein Rechtsnachfolger kann das für ihn hergestellte Bildnis vervielfältigen, auch wenn der Besteller nicht zugleich auch die abgebildete Person ist, jedoch darf es sich bei dem Bildnis nicht um ein Werk der bildenden Künste handeln. Bei diesen darf, solange der Urheber

lebt, die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen. Auch darf auf einer solchen Vervielfältigung nicht der Name oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes angebracht sein, die zu Verwechslung Anlaß geben könnte (§ 18). Für den Abgebildeten selbst kennt unser Gesetz ein „Recht am eigenen Bilde". Die Ausübung des Urheberrechts ist hier zu Gunsten des Abgebildeten beschränkt worden, so zwar, daß nur mit Einwilligung des Abgebildeten ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Die Einwilligung gilt jedoch als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten ist bis zum Ablaufe von zehn Jahren die Einwilligung der Angehörigen (des überlebenden Ehegatten, der Kinder des Abgebildeten und bei Fehlen beider der Eltern des Abgebildeten) einzuholen (§ 22). Jedoch auch hier wieder eine Ausnahme. Vorausgesetzt, daß ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen nicht verletzt wird, ist die Verbreitung und Schaustellung von Bildnissen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte zulässig sowie von Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk zu einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Auch können Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, sowie Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, verbreitet und ausgestellt werden, sofern ihre Verbreitung und Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient (§ 23). Auch mußte es der Gesetzgeber für zulässig erklären, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, der Gerichte und der Polizeibehörden für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten, sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zur Schau zu stellen, wie das auch tatsächlich heute im sog. Verbrecheralbum geschieht. Schließlich befindet sich auch eine dem § 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901, analoge Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers in dem heute geltenden Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in § 18 Abs. 1 und lautet:

„Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird."

a) Die Entstehung.

Greifen wir zurück auf den Entwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste vom 14. Februar 1870, so finden wir hier in § 61 Nr. 1 einen ähnlichen Wortlaut, es heißt daselbst:

„Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: Die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verbreitung angefertigt wird."

Betrachten wir sodann das Gesetz selbst vom 9. Januar 1876 § 6 Nr. 1, so bemerken wir, daß der Wortlaut des Entwurfs wörtlich zum Gesetz erhoben worden ist, nur daß für „Verbreitung", „Verwertung" und anstatt „wird" „ist" gesetzt ist. Der Gedanke, die mit der menschlichen Hand gefertigte Einzelkopie[1]) eines Werkes der bildenden Künste für den Privatgebrauch zum Zwecke der Übung, der Belehrung oder des eigenen Genusses für zulässig zu erklären, auch wenn die Herstellung in der Absicht der Verbreitung erfolgt, falls nur die Absicht der Verwertung ausgeschlossen ist, tritt uns also schon hier entgegen. Die mittelst mechanischen Verfahrens hergestellte Einzelkopie ist aber verboten, wenn sie in Verbreitungsabsicht erfolgt ist (§ 5). Die Absicht der „Verbreitung" ist nicht dasselbe wie die Absicht der „Verwertung", d. h. der Verbreitung in gewinnsüchtiger Absicht, „Verbreitung" kann ohne „Verwertung" gedacht werden und vor sich gehen, „Verwertung" aber nicht ohne „Verbreitung". Der Entwurf war ungenauer — er wollte wohl zugleich das Verwertungsverbot in sich schließen, tat es aber in Wirklichkeit nicht, da Verbreitung ohne Verwertung denkbar ist. Genauer, enger gezogen ist also das Gesetz dadurch, daß es die Verwertung ausdrücklich verbietet und eben dadurch das Verbreitungs-

[1]) In der Kommission wurde der Vorschlag gemacht statt „Einzelkopie" „einmalige Kopie" zu setzen. Der Antrag wurde aber fallen gelassen, da die Handkopie erlaubt sein sollte, gleichgültig ob sie einmal oder mehrmals geschieht. (Kom. Ber. des Reichstags v. 1875 Nr. 76 der Drucksachen).

gebot in sich schließt. Es sollte also nach dem Entwurf jede Verbreitung der Einzelkopie, auch die unentgeltliche, versagt sein. Die Motive zum Entwurf sagen daher (S. 21), daß das Kopieren eines Werkes der bildenden Künste erlaubt sein müsse, sofern nicht die Absicht vorliege, in den Absatz des Originalwerkes einzugreifen, d. h. es zu verbreiten. „Ebenso wie es erlaubt ist, ein Buch zum Privatgebrauch abzuschreiben oder abzudrucken, muß es auch gestattet sein, ein Gemälde zum eigenen Gebrauch abzumalen, sobald nur nicht die Absicht obwaltet, die Nachbildung zu verbreiten." Schon damals wurden Stimmen laut, die forderten, auch die Anfertigung der Einzelkopie zu verbieten, diese Forderung wurde aber mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine solche Bestimmung praktisch nicht durchführbar sei, und mit den Bedürfnissen des Verkehrs im Widerspruch stehe. Ziehen wir zum Vergleiche auch die betreffenden Stellen der Photographieschutzgesetze heran — denn vor dem Erscheinen unseres heute geltenden Gesetzes waren die Werke der bildenden Künste und die der Photographie gesondert durch ein besonderes Gesetz geschützt —, so lautet der § 3 des Entwurfs vom 14. Februar 1870 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung:

„Die Einzelkopie eines photographischen Werkes, welche ohne die Absicht der Verbreitung angefertigt wird, ist als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen."

In den Motiven zu diesem Entwurfe ist die Ansicht ausgedrückt, daß die photographische Aufnahme gegen jede mechanische Nachbildung geschützt werden müsse, „gleichviel ob die Nachbildung wiederum durch Photographie oder ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt wird." Dagegen soll kein Schutz bestehen für Nachbildungen, die auf nicht mechanischem Wege, „namentlich mittelst der malenden und zeichnenden Kunst angefertigt sind". Das war nur ein sehr geringer Schutz den die Photographen damals genossen, er mußte auf die Dauer unzureichend sein; ja der Gesetzgeber selbst ahnte bereits, daß durch eine solche Bestimmung der Schöpfer des Werkes geschädigt werden würde, denn er gibt zu, es könne „allerdings nicht geleugnet werden, daß auch der Holzschnitt, die Lithographie, der Kupfer- oder Stahlstich unter Umständen zu geringerem Preise hergestellt werden können, als die Photographie, und daß

dieselben also in das Absatzgebiet der photographischen Aufnahme beeinträchtigend eingreifen können". Er beruhigt sich aber damit, daß er glaubt, daß „vorwiegend" der Photograph nur dadurch geschädigt werde, daß sein Werk wiederum durch Photographie oder ein sonstiges mechanisches Verfahren reproduziert werde und verbietet daher nur die mechanische Vervielfältigung. Um das noch schärfer zum Ausdruck zu bringen, gab man dem § 3 im Gesetze die Fassung:

„Die mechanische Vervielfältigung eines photographischen Werkes, welche, in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ist verboten."

Das Gesetz redet also garnicht mehr von der Einzelkopie, sondern erlaubt schlechterdings jede nichtmechanische Anfertigung einer Kopie, wenn Verbreitung nicht beabsichtigt ist. In der Kommission wurde das damit begründet, daß „eine Handkopie selbstverständlich von einem Gesetze nicht betroffen werden könne, welches nur die mechanische Nachbildung verbietet". Überraschend wirkt sodann der Wortlaut des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, der am 21. Juli 1902 im Staatsanzeiger veröffentlicht worden ist und dessen § 9 Absatz 2 genau denselben Wortlaut hat wie der § 15 Absatz 2 des heutigen Literargesetzes, nämlich:

„Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen."

Dieser Entwurf ist aber nicht Gesetz geworden, sondern, da gerade in derselben Zeit über ein neues Kunstschutzgesetz beraten wurde, so faßte man beide Entwürfe, den des Gesetzes der bildenden Künste und den der Photographien, in einen einheitlichen Entwurf zusammen, der 1904 veröffentlicht wurde. Mit wenigen Änderungen wurde er sodann am 28. November 1905 dem Reichstag vorgelegt als Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Dieser Entwurf enthielt den § 18 Abs. 1 mit folgenden Worten:

„Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird."

In Künstlerkreisen wünschte man, daß in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden möge. Dieser Wunsch wurde aber mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekannten Aufenthalts, Todes des Künstlers usw. eine solche Vorschrift nicht durchführen lasse[1]). Betrachten wir sodann den Kommissionsbericht[2]) über den genannten Entwurf eingehender, so sehen wir, wie der Wortlaut desselben doch auch bei den Kommissionsmitgliedern mancherlei Bedenken hervorgerufen hat. Als ein Ausfluß dieser Bedenken ist es anzusehen, wenn der Antrag gestellt wurde, der Abs. 1 des § 18 solle lauten:

„Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird."

Das war ein Anklang an den Wortlaut des § 15 Abs. 2 des Literargesetzes und wurde auch damit begründet, daß diese Fassung klarer sei als die des Entwurfs. Es wurde aber im Hinblick darauf, daß im Interesse des Urhebers die zulässige Vervielfältigung nicht soweit ausgedehnt werden dürfe, wie es im Literargesetze geschehen sei, hervorgehoben, eine Ausdehnung des persönlichen Gebrauchs auf gewisse engere Kreise sei vor allem für das Kunstgewerbe ungeeignet. Es solle „wer in seinen eigenen Werkstätten ein geschütztes kunstgewerbliches Erzeugnis nachbilde, nicht berechtigt sein, Exemplare davon unentgeltlich an Freunde und Bekannte abzugeben". Es leuchtet ja auch ein, daß durch eine Verbreitung der zulässigen Nachbildung seitens des Verfertigers an Freunde und Bekannte eine nicht unbedeutende Schädigung des Urschöpfers bewirkt werden würde. Dann wurde beantragt, den § 18 Abs. 1 überhaupt zu streichen oder wenigstens die photographische Vervielfältigung auszuschließen. Aber auch diesem Antrage wurde von der Regierung nicht stattgegeben, mit der Begründung, daß die Herstellung einer Kopie von geschützten Werken unabhängig von dem Willen des Urhebers zu Studien- oder ähnlichen persönlichen Zwecken gestattet sein müsse, um die freie geistige Benutzung von Werken der Kunst nicht zu erschweren, gleichviel, ob

[1]) Begründung des Entwurfs, Aktenstück Nr. 30, Bd. II, S. 1530 ff. 1905/06.

[2]) K.-B. der X. Kommission Nr. 448, S. 4677, 1905/06, XI. Legislaturperiode, Bd. VI.

die Kopie von der Hand oder auf photographischem Wege gefertigt werde. „Von einem Mißbrauche könne erst die Rede sein, wenn die Kopie an einen andern verkauft werde." In erster Lesung der Kommission wurde dann der Wortlaut so angenommen. Allein in der zweiten Lesung wurden noch wichtige Änderungen beantragt, so zunächst die, das Wort „persönlich" durch „eigenen" zu ersetzen, sodann hinter „ist" „mit Ausnahme des Nachbauens" einzuschalten. Der erste Antrag wurde damit begründet, daß nach den eigenen Ausführungen der Regierungsvertreter die Schädigung der Urheber bei der extensiven Auslegung des Begriffs des „persönlichen Gebrauchs" nach dem Literargesetz eine ziemlich bedeutende sei. Dies müsse man hier vermeiden. In der Begründung des zweiten Antrags wurde hervorgehoben, daß der „Unfug des Nachbauens" von Bauwerken unter allen Umständen verboten werden müsse. Schon in erster Lesung war der Antrag eingebracht worden, hinter dem Worte „ist" „mit Ausnahme von Bauwerken" einzuschalten, wurde aber abgelehnt, obwohl er damit begründet wurde, daß es ohne diese Einschränkung nach der Vorlage gestattet sei, ein Haus oder die wesentlichen Teile eines Bauwerks nachzubauen, falls nur der Entwurf und die Bauleitung unentgeltlich geleistet würden und die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß in diesem Falle durch Bezahlung der Arbeitslöhne und der Materialien der „Unentgeltlichkeit" ein „Schnippchen geschlagen" und das Gesetz umgangen werde. Demgegenüber wurde von der Regierung die Meinung vertreten, daß der Fall wohl höchst selten eintreten würde, daß ein Architekt ein fremdes Bauwerk, sei es für seine persönlichen Zwecke, sei es für einen anderen, unentgeltlich kopiert und nachbaut. Trotzdem wurde in zweiter Lesung auch dieser Antrag von der Kommission angenommen, sodaß wir, da in den Reichstagverhandlungen im Plenum über den Paragraphen weiter keine neuen Vorschläge oder Bedenken von den Abgeordneten geäußert wurden, den in der Kommission viel umstrittenen Paragraphen heute in der obigen Fassung besitzen.

b) Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Nicht weniger umstritten in der juristischen Natur als die Bedeutung des „persönlichen Gebrauchs" ist die Bedeutung der in

§ 18 Abs. 1 des KUG.[1]) enthaltenen Wendung „zum eigenen Gebrauch". Man versteht darunter den Gebrauch desjenigen, der das Werk entweder selbst vervielfältigt oder es sich von einem anderen unentgeltlich vervielfältigen läßt. Die Bestimmung unseres Paragraphen will besagen, daß eine Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste und der Photographie unabhängig von dem Willen des Urhebers erlaubt ist, wenn sie hergestellt wird zum eigenen persönlichen Gebrauch und unentgeltlich bewirkt wird. Der Gebrauch muß also in den engen Grenzen privater Benutzung bleiben und darf die möglichen Verwertungsinteressen des Urhebers nicht „in einem rechtliche Beachtung fordernden Maße" beschränken[2]). Daß beide Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einzelkopie zusammen vorliegen, ist nicht notwendig, da die zweite Voraussetzung, die der „Unentgeltlichkeit", nur für denjenigen in Betracht kommen kann, der sich durch einen anderen die Nachbildung anfertigen läßt. Das Gesetz wollte vor allem die freie geistige Benutzung von Werken der Kunst, namentlich zu Studienzwecken, um durch das Kopieren eines Werkes sich selbst technisch zu bilden und sich die Kunstweise des Urschöpfers zu eigen zu machen, nicht erschwert wissen[3]). Jede Vervielfältigung, nicht nur die Handkopie oder mechanische Einzelreproduktion, in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren ist unter diesen Voraussetzungen ohne Einwilligung des Berechtigten gestattet, die Grenze ist nur durch die Bedingung des eigenen Gebrauches gezogen. Unerheblich ist es auch, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für die genannten Zwecke gebrauchen will, selbst, oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der andere dafür nicht Entgelt erhält. Jedermann darf also das Möbelstück, das er auf einer Ausstellung gesehen hat, durch einen Tischler nachbilden lassen, um es in seiner eigenen Häuslichkeit zu verwenden, aber der Tischler darf kein Entgelt dafür erhalten[4]). Die Nachbildung darf aber in keinem Falle, auch nicht unentgeltlich, verbreitet

[1]) Vgl. für das Geschmacksmusterrecht MSchG. vom 11. I. 1876 § 6, Ziffer 1: als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: Die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird.

[2]) Entsch. d. RG. i. Straff. Bd. 42, S. 394. Urt. vom 2. Juli 1909.

[3]) Motive zum Entwurf, S. 1538 zu § 18.

[4]) Ebenso Osterrieth, S. 136.

oder öffentlich zur Schau gestellt werden[1]), das nachgebildete Werk darf nicht in den Verkehr gebracht oder in einem öffentlichen Lokal verwandt werden, da dadurch der Urheber in seinem ihm nach § 15 KUG. zustehenden ausschließlichen Rechte der gewerbsmäßigen Verbreitung beeinträchtigt würde. Denn Niemand, dem eine Nachbildung geschenkt oder dem unentgeltlich ein Werk vorgeführt wird, wird sich eine solche Nachbildung kaufen oder eine Vorführung des Werkes besuchen, die ihm Kosten verursacht[2]). Ob überhaupt eine andere Person als der Verfertiger die Nachbildung erhalten darf, ohne daß eine unzulässige Verbreitung des Werkes vorliegt, darüber herrscht in der juristischen Literatur keine Einigkeit. Während von einigen diese Frage bejaht wird[3]) stellen sich andere wieder auf den Standpunkt, daß hier im Gegensatz zum Literargesetz nur der reine eigene Gebrauch gemeint sein könne, daß jeder Gebrauch der Nachbildung durch einen Dritten, auch für Familienmitglieder, Freunde, Vereinsmitglieder, unzulässig sei, daß, wenn der Gebrauch — wenn auch unentgeltlich — auf Dritte übergehe, das Werk nicht mehr dem eigenen, sondern einem fremden Gebrauche diene[4]). Nach letzterer Meinung würde es wohl auch unzulässig sein, wenn ein Dozent in einer Privatvorlesung die von ihm hergestellte Nachbildung eines fremden Werkes zur Erläuterung seines Vortrags von Hand zu Hand gehen läßt, wenn der Lehrer in der Schule die von ihm rechtmäßig angefertigte Kopie seinen Schülern gibt. Kohler will sogar darin keine widerrechtliche Verbreitung erblicken, „wenn etwa die Tochter, um den Eltern ein Geburtstagsgeschenk zu machen (also Herstellung der Kopie in der ausgesprochenen Absicht, anderen den Gebrauch zu überlassen), ein Bild kopiert, oder die Freundin dem Freunde, sofern besonders persönliche Beziehungen verwandtschaftlicher oder quasi verwandtschaftlicher Art

[1]) Crome, S. 74, Allfeld, S. 111. Anderer Ansicht: Osterrieth, S. 136, der dem Künstler, der ein fremdes Werk kopiert, das Recht der öffentlichen Ausstellung gibt, freilich darf er es nicht als verkäuflich bezeichnen.

[2]) Hansen, S. 58.

[3]) Allfeld, S. 113, Stenglein, S. 262 rechnen den Gebrauch der Kopie durch Familienangehörige noch zum „eigenen Gebrauch". Kohler: Kunstwerkrecht, S. 61.

[4]) Diese engere Meinung vertritt Müller, S. 98, Schlittgen, S. 101, Fuld, S. 36 hält die Abgabe von Exemplaren an Bekannte des Herstellers für unzulässig. Vgl. auch Daude, S. 39.

eine solche Betätigung dem Kreise des Geschäftsverkehrs entziehen“ [1]). Hingegen erklärt er, weil in diesem Falle gewerbliche Verbreitung vorliege, eine Kopie für unzulässig, die zu dem Zwecke angefertigt wird, um sie in einer Zeichenschule oder im kunstgeschichtlichen Unterricht zu verwenden, „denn dies ginge über den Kreis des Häuslichen hinaus“ [2]). Wie würde es aber im Falle des privaten Hausunterrichts sein, würde der Hauslehrer, die von ihm rechtmäßig angefertigte Kopie seinem Zögling zum Gebrauch überlassen dürfen? Nach dem oben von ihm Gesagten würde Kohler wohl auch diese Frage bejahen, weil für das Überlassen der Kopie zum Gebrauch durch den Zögling für den Hauslehrer kein gewerblicher Nutzen vorliege, während die Anhänger der engeren Auslegung auch hier zu einer Verneinung kommen müßten. Freilich wird man zugeben müssen, daß diejenigen, die den Gebrauch der Kopie durch Familienangehörige für gestattet erachten, die Tatsache für sich haben, daß sich ein ausschließlicher Gebrauch der Nachbildung für den Verfertiger allein wohl kaum durchführen läßt, er wird es nicht hindern können, daß das von ihm vervielfältigte Bild, das er in seinem Zimmer aufgehängt hat, von seinen Angehörigen angesehen wird, ja daß sogar fremde Leute, die ihn besuchen, sich an der Nachbildung ergötzen. Auch der Meinung begegnet man in der Literatur, daß das Verschenken der Nachbildung, das auf persönlichen Empfindungen beruht, an Angehörige oder Freunde zwar unzulässig sei, daß es dagegen erlaubt sein müsse, daß ein Kunsthistoriker das nachgebildete Werk zur Erläuterung seiner Vorlesungen vorführe [3]), oder daß das Verschenken an Familienmitglieder zwar gestattet sei, nicht aber an Fremde, da das über den Bereich des „eigenen Gebrauchs“ hinausgehe [4]). Nach meiner Ansicht wird man das Verschenken, ob an Familienangehörige oder an Fremde, nicht für zulässig erklären können, da es in einer Art Gegensatz zum „eigenen Gebrauch“ steht, dagegen neige ich der Meinung zu, daß es mit dem Sinne des

[1]) Kohler: Kunstwerkrecht, S. 61.

[2]) Kohler: Kunstwerkrecht, S. 58, vgl. auch Fuld, S. 36.

[3]) Osterrieth, S. 136. Dernburg, S. 60 hält eine Vervielfältigung zur Erläuterung bei einem Vortrag nur für unzulässig, wenn dieser gegen Honorar gehalten wird.

[4]) Riezler, S. 431.

Gesetzes wohl vereinbar ist, wenn ein Dozent oder ein Lehrer zur Erläuterung seines Vortrags die von ihm rechtmäßig angefertigte Kopie herumreicht und nach dem Vortrage wieder an sich nimmt, ich stehe nicht an, auch hierin einen „eigenen Gebrauch" zu erblicken. Unter allen Umständen wird man das Verschenken eines nachgebildeten Werkes zu Geschäftszwecken, z. B. zum Zwecke der Reklame, als gewerbsmäßige Verbreitung für unzulässig erklären müssen. Zu gewerblichen Zwecken ist eben eine Vervielfältigung sowohl im Literargesetz wie hier unzulässig, selbst wenn der Verfertiger von ihr einen „eigenen Gebrauch" macht, es liegt eben im Sinne des Gesetzes kein „eigener Gebrauch" vor, wenn Verfertiger die entnommene Vervielfältigung in seinem (eigenen) Geschäfte zu seinem (eigenen) gewerblichen Nutzen verwendet; gerade gegen diese Verwendung soll der Urheber geschützt sein[1]). Ebenso unzulässig ist die Herstellung einer Kopie zum Zwecke des Verschenkens, da diese Verfügung über die Kopie über den Zweck des „eigenen Gebrauchs" hinausgeht[2]).

Das zweite Erfordernis der Zulässigkeit einer Nachbildung, das der „Unentgeltlichkeit" besteht darin, daß derjenige, der die Nachbildung herstellt, dafür kein Entgelt erhalten darf. Es soll unter allen Umständen verhütet werden, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch die Interessen des Urhebers geschädigt werden könnten[3]). Auch hier in der Literatur entgegengesetzte Ansichten. Während einige Autoren eine weitere Ansicht vertreten, indem sie dem Verfertiger zwar kein Entgelt für die Herstellung der Nachbildung als solche, wohl aber Ersatz der baren Auslagen, der Selbstkosten, Materialien zu geben für erlaubt erachten, eine Vergütung auch für zulässig erklären, wenn der Betreffende aus einem Dienstvertrage verpflichtet ist und in dessen Erfüllung gelegentlich auch die fragliche Vervielfältigung hergestellt hat, wird auf der anderen Seite die engere Meinung vertreten, daß es unzulässig sei, dem Verfertiger seine Auslagen für Material oder sonstige durch die Anfertigung ihm erwachsene Kosten

[1]) Entsch. d. RG. i. Straff. v. 2. Juli 1909, Bd. 42, S. 394. Kohler, Kunstwerkrecht, S. 59.

[2]) Osterrieth, S. 136. Anderer Ansicht: Kohler, siehe S. 43, Anm. 1.

[3]) Begr. z. Entwurf S. 1538. II. Bd. Sten. Ber. 1905/1906.

zu ersetzen[1]). Letztere Meinung halte ich für in der Beschränkung zu weit gehend, der Sinn des Gesetzes geht doch wohl dahin, daß der Verfertiger nur für die Verfertigungstätigkeit der Nachbildung kein Entgelt bekommen soll. Zweifellos würde, wie auch vor dem Erscheinen unseres Gesetzes hervorgehoben wurde[2]), eine so enge Auslegung dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen, der Wohltat dieser Gesetzesbestimmung würden nur diejenigen teilhaftig werden, die selbst zeichnen, photographieren oder sonst nachbilden können, wer dagegen diese Handfertigkeiten nicht besitzt und auf die Hülfe anderer angewiesen ist, wird dadurch im Nachteil sein, daß er auf die Gutmütigkeit seiner Mitmenschen angewiesen ist; er kann den Nutzen des Gesetzes nur genießen, wenn er jemanden findet, der unentgeltlich für ihn eine Nachbildung anfertigt und obendrein noch Material hinzugibt. Ich sehe keinen Grund, weshalb derjenige, der sich die Kopie durch einen anderen anfertigen lassen muß, diesem anderen nicht das dazu verwandte Material, die durch die Anfertigung entstandenen Kosten, eventuell auch den von ihm verausgabten Arbeitslohn ersetzen soll, es dürfte also doch wohl, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten, für zulässig zu erklären sein, bei aller unentgeltlichen Herstellung der Kopie durch einen Drittten doch diesem die Selbstkosten zu ersetzen.

Endlich muß der Urheber auch gegen spätere Verwertung der zunächst dem eigenen Gebrauche hergestellten Nachbildungen gesichert sein. Da fragt es sich denn, ob eine solche Nachbildung später veräußert werden darf. Auch über diese Frage sind die Meinungen in der juristischen Literatur geteilt; während einige Autoren ohne Bedenken die spätere freihändige Veräußerung der Kopie, durch Verkauf oder Schenkung, „wenn sie einen rein privaten Charakter bewahrt", für zulässig erachten, den Verkauf durch Zwischenhandel oder öffentliche Versteigerung aber für unzulässig halten[3]), sehen andere in der späteren Veräußerung der unentgeltlich

[1]) Die weitere Ansicht vertreten durch: Allfeld, S. 113, Riezler, S. 431, Osterrieth, S. 136, Dernburg, S. 59, Hellwag, S. 43, Hansen, S. 58. Die engere Ansicht vertreten: Müller, S. 99, Crome, S. 74, Kohler, Kunstwerkrecht, S. 59. Auch Daude, der dem Verfertiger keine „Entschädigung" geben will.

[2]) Spieß, S. 82.

[3]) Osterrieth, S. 138.

zum eigenen Gebrauch angefertigten Kopie eine Verletzung des Urheberrechts[1]). Auch die Meinung ist vertreten, daß, wenn derjenige stirbt, der die Kopie zum eigenen Gebrauche hergestellt hat oder herstellen ließ, diese einem Erben oder irgend einem Dritten zu Zwecken der Erbteilung (also unentgeltlich) zugeteilt werden kann[2]). Man wird letzterer Meinung beitreten können; ich halte eine unentgeltliche spätere Überlassung der ursprünglich zum eigenen Gebrauch angefertigten Nachbildung an andere für zulässig, nie darf aber weder bei Lebzeiten noch nach dem Tode des Verfertigers diese Nachbildung veräußert werden, jede Herstellung auch nur in dieser eventuellen Absicht ist unerlaubt. Die Motive verbieten nur den gewerbsmäßigen Verkauf, sie bestimmen, daß, sobald die rechtmäßig hergestellte Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, sie dem Rechte des Urhebers untersteht[3]). Die so widerrechtlich verbreitete Nachbildung kann beschlagnahmt und vernichtet werden (§§ 15, 37). Kein Schutz besteht aber für die Fälle nachträglicher, nicht gewerbsmäßiger Verbreitung, für die unentgeltliche spätere Abgabe der hergestellten Nachbildungen an andere. Das Gesetz hat diesen Fall nicht besonders geregelt, „da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilde[4])." Eine Lücke im Gesetz bleibt deswegen aber doch bestehen. Bezüglich des Übergangs der Kopie auf Dritte hätte überhaupt eine Bestimmung vorgesehen werden müssen, dahingehend, daß der Nachbildner die nach § 18 Abs. 1 erlaubte Nachbildung deutlich als Einzelkopie zu bezeichnen hat, erst so würde man eine sichere Kontrolle haben, ob man es im Handel mit einer erlaubten Nachbildung, die verbreitet werden darf, zu tun hat oder mit einer solchen, deren Verbreitung nicht erlaubt ist, erst so würde sich eine strikte Durchführung der Gesetzesvorschrift ermöglichen lassen[5]).

---

[1]) Crome, S. 74, Müller, S. 99, Drahten, S. 17.

[2]) Dernburg, S. 60. Allfeld, S. 113 erlaubt die nicht gewerbsmäßige Verbreitung.

[3]) Motive zum Entwurf S. 26. Auch sonst allgemein anerkannt.

[4]) Begründung zu § 18.

[5]) Vgl. dazu Spieß, S. 82.

c) Das Nachbauen[1].

Nach § 3 des Kunstschutzgesetzes von 1876 waren **Werke der Baukunst** als nicht zu den bildenden Künsten gehörig ausdrücklich vom Schutz ausgenommen, einen Schutz gegen Nachbauen, freilich lediglich nach literarischem Urheberrechtsgesetz, genossen nur die Pläne und Zeichnungen eines Architekten als „Abbildungen technischer Art", sie durften daher nicht vervielfältigt und verbreitet werden. In der Reichstagskommission waren zwar gegen den Ausschluß der Baukunst Bedenken erhoben, doch erklärte der damalige Regierungskommissar Dambach, daß der Schutz der Baukunst „wertlos und undurchführbar" sei. Auch bei der Entstehungsgeschichte unserer Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrechte des Urhebers haben wir gesehen, daß nach der Regierungsvorlage das **unentgeltliche Nachbauen** freigegeben war, sodaß also jeder Architekt für seine eigenen Zwecke jedes Bauwerk nachbauen konnte. Dagegen haben sich mit Recht Bedenken erhoben, vor allem für den Fall, daß der Architekt später zahlungsunfähig wird und das nur für seinen Gebrauch bestimmte Haus in andere Hände kommt. Darin würde eine Schädigung des Urhebers liegen, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt war. Es wurde daher bei der Beratung in der Kommission des Reichstags beantragt, in Bezug auf das Nachbauen eine Ausnahme von der Ausnahme des § 18 Abs. 1 zu machen, das Nachbauen nach einem Bauwerk oder nach Plänen, Vorlagen und Entwürfen von Bauwerken unter allen Umständen zu verbieten, selbst wenn es zum eigenen Gebrauche dienen soll und die Vervielfältigung der Pläne usw. unentgeltlich bewirkt würde, nicht zum wenigsten auch deswegen, weil bei einem Bauwerke die Ausschließlichkeit des eigenen Gebrauches wohl kaum gewährleistet werden kann. Heute ist daher die Baukunst den übrigen bildenden Künsten urheberrechtlich gleich gestellt.

Unter **Bauwerk** versteht man die räumliche Gebrauchsschöpfung, die durch die Mittel der Bautechnik ausgeführt wird. **Bauwerke**, worunter nicht nur Gebäude jeder Art, sondern auch Aussichtstürme, Denkmäler, Mauern, Tore, Brücken, Brunnen, Grabmonumente zu verstehen sind, sowie Eisenbahnwagen, Schiffe,

[1]) In Oesterreich besteht kein Schutz für Werke der Baukunst, Gesetz vom 26. Dez. 1895, vgl. auch vorn Kapitel über Entstehung der Ausnahme.

die Gondel eines Luftballons, sind aber wiederum nur insoweit geschützt als sie künstlerische Zwecke verfolgen, das ästhetische Gefühl des Beschauers anregen. Die Anfertigung eines *Modells* gilt nicht als Nachbauen, da es nicht den Zweck des Bauwerks erfüllt. Es sind nur *die* Bauwerke unter Schutz gestellt, *mit* denen oder *bei* denen künstlerische Zwecke verfolgt werden. Dient das Bauwerk, wie das meistens der Fall ist, Gebrauchszwecken, so kann der Schutz des Gesetzes nur für die Teile eintreten, in denen neben den Gebrauchszwecken künstlerische Zwecke verfolgt werden, z. B. für äußere Ausstattung des Bauwerks, Fassaden, Erker, Gitter, Geländer[1]). Es ist also bei jedem Bauwerk der Gebrauchszweck und der künstlerische Zweck zu unterscheiden, nur die künstlerische Seite genießt den Schutz des Gesetzes. Werke die *ausschließlich* künstlerischen Zwecken dienen, wie z. B. die Propyläen in München, gehören natürlich *ganz* zu den Werken der bildenden Künste. Aber auch einzelne Bestandteile eines zu Gebrauchszwecken hergestellten Gebäudes, wie Decken, Teppiche, Kamine, umfaßt der Schutz des Bauwerks, vorausgesetzt daß sie *nur* künstlerischen Zwecken dienen. Im Übrigen ist es *nicht* nötig, daß der künstlerische Zweck des Gebäudes absolut klar zutage treten muß, es genügt, daß die Absicht und der Zweck in seiner Formgebung erkennbar ist. Ebensowenig ist erforderlich, daß das Werk auf den Beschauer eine ästhetische Wirkung ausüben muß, eine solche Forderung würde ja auch ganz unhaltbar sein, da je nach dem individuellen Kunstsinne des Beschauers der eine die künstlerische Seite des Bauwerks geistig erfassen und auf sich wirken lassen, der andere das Werk als Kunstschöpfung vielleicht überhaupt nicht empfinden würde. Die meisten *Privathäuser* sind vom Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen, da sie ausschließlich Nützlichkeitszwecken dienen und auch in ihren Bestandteilen nur selten einen künstlerischen Zweck verfolgen. Zu beachten ist, daß das Haus in seinem Äußeren vor dem Abzeichnen und Photographieren ebensowenig geschützt ist, wie seine technische Anordnung. Das Nachbauen „geht stets über den Begriff des Häuslichen hinaus", es hat stets einen gewerblichen Charakter[2]). Unzu-

[1]) Vgl. auch Entsch. RG. i. Straff., Bd. 43, S. 196, Urteil v. 25. Jan. 1910.

[2]) *Kohler*, Kunstwerkrecht, S. 37. Es lassen sich jedoch auch Fälle denken, bei denen das Nachbauen *keinen* gewerblichen Charakter hat, z. B. wenn ich in meinem Walde die Propyläen nachbauen lasse, wo liegt da der gewerbliche Charakter?

läſſig iſt es auch, ſich nach den in einer Bauzeitſchrift dargeſtellten Plänen einen Bau errichten zu laſſen[1]). Endlich werden auch Werke, die nur zur Ergänzung an Bauwerken angebracht ſind, zu Bauwerken im Sinne des Geſetzes und dürfen daher, falls ſie einem künſtleriſchen Zwecke dienen, ebenfalls nicht nachgebaut werden. Die techniſchen Leiſtungen bei einem Bauwerke zu ſchützen, bleibt zuſammen mit der Frage der Ingenieurkunſt einem kommenden Geſetze überlaſſen.

---

3. Ähnliche Ausnahmen in ausländiſchen Kunſtſchutzgeſetzen.

Finden ſich analoge Ausnahmen vom ausſchließlichen Vervielfältigungsrecht des literariſchen Urhebers in der ausländiſchen Geſetzgebung, ſo, wenn auch in beſchränkterem Umfange ähnliche Einſchränkungen für den Künſtler und Photographen. Zunächſt iſt es auch hier wieder Oeſterreich[2]), das die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benutzung eines bereits vorhandenen Werkes der bildenden Künſte zuläßt. Ebenſo erklärt es die Nachbildung eines Werkes der malenden und graphiſchen Kunſt durch die plaſtiſche Kunſt oder umgekehrt für ſtatthaft. Analog unſerem Geſetze können ferner Werke, die ſich an Orten des öffentlichen Verkehrs bleibend befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plaſtik durch die Plaſtik, nachgebildet werden. Schließlich können unter Angabe des Originalurhebers oder der benutzten Quelle Nachbildungen einzelner erſchienener Werke der bildenden Künſte oder Photographien, ſofern ſie lediglich zur Erläuterung des Textes dienen ſollen, in ein Schriftwerk aufgenommen werden, wenn dieſes als Hauptſache erſcheint. Gleiche oder ähnliche Beſtimmungen finden wir in Ungarn[3]). Jedoch tritt hier eine Erweiterung inſofern ein, als auch die freie Benutzung einer Photographie in der Weiſe erlaubt iſt, daß mit Benutzung des Originalwerkes verſchiedene neue Werke hervorgebracht werden. Ebenſo iſt die Nachbildung eines

[1]) Oſterrieth, S. 139.
[2]) §§ 39, 41. Ebenſo Braſilien, Art. 22 und Uruguay, Art. 18.
[3]) §§ 62, 68, 73.

photographischen Werkes auf einem Industrieerzeugnis und die Nachbildung einer photographischen Aufnahme in einem anderen Kunstgenre oder in einer anderen Kunstgattung statthaft. Auch die Schweiz[1]) läßt eine Nachbildung von Kunstgegenständen, die sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, zu, vorausgesetzt daß die Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet. Ferner erklärt sie in einem für den Schulgebrauch bestimmten Werke die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes für zulässig. Durch die Aufnahme der Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits hergestellter Gebäude oder Teile derselben, sofern diese letzteren nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben, läßt sie eine Verletzung des Urheberrechts nicht eintreten. Schweden[2]) kennt nur eine erlaubte Nachbildung der auf öffentlichen Plätzen ausgestellten oder an der Außenseite von Gebäuden angebrachten Kunstwerke. Dieselbe Bestimmung gilt in den Niederlanden[3]). Diese lassen auch die Wiedergabe eines Bildnisses durch oder für die abgebildete Person oder nach deren Tod durch oder für ihre Verwandten zu. Rußland[4]) erklärt die Wiedergabe von künstlerischen Werken, die von Kirchen, kaiserlichen Palästen, Museen, staatlichen Anstalten und öffentlichen Körperschaften direkt vom Künstler erworben worden sind, auch ohne Erlaubnis des Künstlers für zulässig, jedoch nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Sonst auch hier die oben erwähnten Ausnahmen wie in Oesterreich und Ungarn. Finnland[5]) läßt außerdem noch die Benutzung von Kunstwerken durch Handwerker und Fabrikanten zu als Vorbilder bei der Anfertigung häuslicher Gerätschaften und anderer zum Verbrauch bestimmten Waren oder als Zierat an denselben. Großbritannien[6]) sieht die durch den Urheber eines künstlerischen Werkes, der daran nicht das Urheberrecht besitzt, erfolgende Benutzung irgendwelcher Formen, Abgüsse, Skizzen, Pläne, Modelle oder Studien, die er zur Schaffung dieses Werkes hervorgebracht hat, nicht als Eingriff in das Urheberrecht an, vorausgesetzt, daß er dadurch nicht das Hauptbild des

[1]) Art. 11.

[2]) Gesetz vom 28. Mai 1897 über das Vervielfältigungsrecht an Kunstwerken, § 5.

[3]) Art. 18, 19. [4]) Art. 54, 56, 62. [5]) § 18. [6]) Art. 2. II, III.

Werkes wiederholt oder nachahmt. Für ebenso zulässig erklärt es die Ausführung oder Veröffentlichung von Gemälden, Zeichnungen, Gravüren oder Photographien eines auf einem öffentlichen Platze errichteten oder an einem Gebäude ständig angebrachten Werkes der Bildhauerei oder des Kunstgewerbes oder die Ausführung oder Veröffentlichung von Gemälden, Zeichnungen, Gravüren oder Photographien eines architektonischen Kunstwerkes, sofern sie nicht ihrer Natur nach Architekturzeichnungen oder -pläne darstellen. Japan[1]) läßt die Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden und malenden Künste durch die Bildhauerkunst und umgekehrt zu. Schließlich hat auch Mexico[2]) zahlreiche Freiheiten aufgestellt. Es erklärt eine Vervielfältigung von Werken der Bildhauerkunst, die sich an öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden und am Außenteil von Privatgebäuden befinden, für zulässig, besonders wenn die Vervielfältigung nach Sachverständigenurteil als ein neues Werk betrachtet werden muß. Ferner gestattet es die durch die plastische Kunst bewerkstelligte Vervielfältigung von Werken der Malerei, Gravur oder Lithographie und die vermittelst letzteren Verfahrens bewerkstelligte Vervielfältigung von Werken der plastischen Kunst. Auch die Vervielfältigung eines schon verkauften Musters ist zulässig, wenn dieselbe wesentliche Unterschiede erkennen läßt, sowie die Verwendung von künstlerischen Werken als Muster für die Erzeugnisse der Hand- und Fabrikarbeit.

Endlich läßt noch eine Reihe von Staaten die Wiedergabe des photographischen Bildes in einer wissenschaftlichen Darstellung oder in einer Schrift zu, die zum Gebrauch beim Unterricht bestimmt ist[3]) oder in einer Zeitung oder Zeitschrift, wenn sie mit Einwilligung der abgebildeten Person oder deren Verwandten und mit eventueller Namensnennung des Photographen erfolgt[4]). Eine dem deutschen Recht analoge Bestimmung finden wir in den Niederlanden[5]) und

---

[1]) Art. 30.

[2]) Art. 1207.

[3]) So Schweden: Gesetz vom 28. Mai 1897 über das Vervielfältigungsrecht an photographischen Bildern, § 2. Norwegen, Art. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1909, betr. das Recht an Werken der Photographie.

[4]) Niederlande, Art. 19.

[5]) Art. 22.

in Norwegen[1]), wo im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie zwecks Verfolgung strafbarer Handlungen Abbildungen, welcher Art sie auch sein mögen, durch oder für die Justiz vervielfältigt, öffentlich ausgestellt und verbreitet werden dürfen. In Norwegen[2]) können ferner Abbildungen einzelner Kunstwerke in kritische und kunsthistorische Arbeiten zur Erklärung des Textes und in Verbindung mit demselben aufgenommen werden. Außerdem erlaubt es jede freie Benutzung einer Photographie, die zur Hervorbringung eines wirklich neuen und eigentümlichen Werkes dient, wie die Verbreitung und öffentliche Ausstellung von Porträts, die ein aktuelles oder allgemeines Interesse beanspruchen und von Bildern, auf denen die abgebildeten Personen nur als Beiwerk erscheinen oder die Versammlungen, Aufzüge, sowie Lagen und Ereignisse von allgemeinem Interesse darstellen[3]). Endlich erlaubt auch Brasilien[4]) eine Vervielfältigung von auf besondere Bestellung hergestellten Porträts oder Büsten, sofern sie von dem zum Eigentümer gewordenen Besteller ausgeht.

Auch dem § 18, Abs. 1 unseres Kunstschutzgesetzes analogen Bestimmungen begegnen wir im Auslande. So bestimmt Oesterreich, daß nicht als Eingriff in das Urheberrecht zu bezeichnen sei „die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopien eines Werkes der bildenden Künste". Auch die Herstellung einzelner Vervielfältigungen bei Werken der Photographie soll zulässig sein, „wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist"[5]). Die ratio legis ist wohl auch hier dieselbe wie bei uns, die Nachbildung künstlerischer Werke für den eigenen Gebrauch soll gestattet sein. Der Künstler ist auch hier im öffentlichen Interesse Einschränkungen unterworfen. Auch hier darf, wie bei der literarischen Einzelvervielfältigung, bei der Herstellung der Einzelkopie nicht schon die Absicht zur Anfertigung einer Mehrzahl von Exemplaren bestehen. Mit der Bezeichnung „Einzelkopie" meint das Gesetz die Wiederholung des Werkes im gleichen

[1]) Art. 8.
[2]) § 32. Ebenso Brasilien, Art. 22.
[3]) Art. 7.
[4]) Art. 22.
[5]) § 39 Nr 2 und § 41 Nr. 1.

Kunstverfahren im Gegensatz zur Nachbildung in einem anderen Verfahren[1]). Jedoch macht die Veräußerungsabsicht an sich — im Gegensatz zum deutschen Gesetze — die Nachbildung noch nicht zu einer unerlaubten. Der Kommissionsbericht erlaubt die Anfertigung von Künstlerhand, „sei es auf Bestellung oder zum Zwecke künftiger Veräußerung", verboten soll nur sein „das Kopieren in der Absicht eines gewerbsmäßigen Vertriebes der Kopien, also durch Herstellung von solchen in einer Mehrheit von Exemplaren für den gewerblichen Kunsthandel". Hier handelt es sich also um einen wesentlichen Unterschied des österreichischen Gesetzes vom deutschen Gesetze, das, wie wir gesehen haben, eine bei weitem engere Anschauung über die Verwendung der Einzelkopie vertritt, der deutsche Künstler genießt hier einen höheren Schutz als sein österreichischer Kollege. Im HH.-Ber. ist ausdrücklichst die Meinung ausgesprochen, daß jüngeren, aufstrebenden Künstlern die Gelegenheit nicht entzogen werden dürfe, durch Kopieren „zugleich zu lernen und zu verdienen"[2]). Ungarn will als unbefugte Aneignung des Urheberrechts nicht betrachten „einzelne Kopien, welche nicht mit der Absicht, dieselben in den Handel zu bringen, verfertigt werden"[3]). Eine ähnliche Bestimmung, die dem Sinne nach ebenfalls hierher gehört, hat das finnische Gesetz, wenn es sagt: „Als ungesetzliche Nachbildung wird nicht angesehen: die Nachbildung von Kunstwerken durch Schüler bei ihren Studien[4]). Endlich meint wohl auch das russische Gesetz dasselbe mit den Worten: „Jede in gewinnsüchtiger Absicht veranstaltete Kopie eines künstlerischen Werkes ist in ihrem ganzen Umfange strafbar, ohne formelle Einwilligung der

---

[1]) Interessant ist die Definition der Einzelkopie im HH.-Ber. (Bericht der vereinigten juridischen und polit. Kommission des Herrenhauses über die Regierungsvorlage, enthaltend ein Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst und der Photographie [271 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses XI. Session]): „die durch ein Kunstverfahren, sei es dasjenige des Originals, oder ein anderes, hergestellte Wiederholung oder Nachbildung dieses Originals, welche nicht zur Vervielfältigung und Verbreitung geeignet ist, sondern wie das Original als Einzelgeschöpf der Kunst ihren Zweck erfüllen soll".

[2]) Schmidl, § 39, S. 225 ff.

[3]) § 62 Nr. 2.

[4]) § 18 Nr. 4.

Person, welche nach den Gesetzen das artistische Urheberrecht an dem Werke besitzt[1]). Noch deutlicher spricht es in Art. 62, wo analog unserem Gesetze in Bezug auf die Photographie gesagt wird, daß lediglich die Herstellung einer Kopie zum eigenen Gebrauche erlaubt sein soll. Auch Art. 3 desselben Gesetzes erlaubt die Verfertigung von Kopien von fremden Werken, wenn diese Kopien ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienen. Also auch hier, wie bei uns, kein Auseinanderhalten von „eigenem" und „persönlichem" Gebrauche. Dasselbe spricht das norwegische[2]) Gesetz aus, wenn es sagt: jede Vervielfältigung von zum persönlichen Gebrauch bestimmten Einzelexemplaren ist zulässig, wenn sie keinen unmittelbar gewinnsüchtigen Zweck verfolgt.

C. Schlussfolgerungen. Dernburgs Ansicht. Vorschläge für künftige Urheberrechtsgesetze.

Aus dem Gesagten ist zu erkennen, daß jene beiden Ausnahmen, § 15 Abs. 2 LUG. und § 18 Abs. 1 KUG., vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers im Interesse der Allgemeinheit notwendig und nützlich sind. Trotz ihres beinahe gleichklingenden Wortlautes ist der Inhalt der Paragraphen doch ein wesentlich verschiedener. Mag auch der Sprachgebrauch im Allgemeinen keinen Unterschied machen zwischen „persönlichem" und „eigenem" Gebrauche, so ist aus dem Dargelegten doch zu ersehen, daß ein Unterschied zwischen beiden Ausdrücken vom Gesetzgeber gewollt ist. Vor allem lehrt die Entstehungsgeschichte der beiderseitigen Gesetzesbestimmungen, daß der „persönliche Gebrauch" im weiteren Sinne verstanden werden soll, während die Bezeichnung „eigener Gebrauch" enger ist und eben deshalb ausdrücklich gewählt ist, um einer Ausdehnung des Begriffes, wie sie bei „persönlich" zulässig wäre, vorzubeugen. Man wird daher der Ansicht Dernburgs nicht beitreten können,

[1]) Bestimmungen über das Urheberrecht an Erzeugnissen der Wissenschaft, Literatur und der bildenden Künste vom Jahre 1887, § 36.

[2]) Gesetz vom 11. Mai 1909, betr. das Recht an Werken der Photographie, Art. 5, vgl. auch das niederländische Gesetz, Art. 17.

der als einziger in der Literatur über die Urheberrechte im Begriffsinhalt beider Worte keinen Unterschied erblicken will[1]). Allein infolge der Unklarheit des Gesetzestextes sind in der Literatur, auch was andere Punkte betrifft, die verschiedensten Ansichten vertreten. Besonders unklar ist die Forderung des § 18 Abs. 1 KUG., daß die Vervielfältigung „unentgeltlich bewirkt werden" muß, während die Worte in § 15 Abs. 2 LUG., „wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen", schon bei weitem bezeichnender und bestimmter sind. Für ein kommendes neues Literargesetz ist die Beibehaltung dieser Ausnahme ebenso zu befürworten wie im Kunstschutzgesetz, da ohne diese Ausnahmen das Vervielfältigungsverbot eine unerträgliche Härte bedeuten und sicherlich auch undurchführbar sein würde. Aber eine klarere, bestimmtere Fassung des Gesetzestextes ist notwendig. Es dürfte sich empfehlen, dem § 15 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Eine **Ausnahme** gilt für die Vervielfältigung **zum privaten Gebrauch.** Diese ist auch **ohne Einwilligung des Berechtigten** zulässig, doch darf sie nicht zu einer **unmittelbaren** Einnahmequelle für den Verfertiger werden.

Da im ersten Absatz des § 15 gesagt ist, daß grundsätzlich eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig ist, würde ich dafür sein, das Wort „Ausnahme" im zweiten Absatz ausdrücklich zu erwähnen, es ist klarer und zeigt dem Leser sofort, um was es sich in diesem Absatze handelt. Statt „persönlichen" würde ich vorziehen „privaten Gebrauch" zu setzen, da man bei „persönlich" zu leicht nur an den Gebrauch durch die Person des Verfertigers, nicht an den ebenfalls zulässigen Gebrauch der Vervielfältigung durch private Kreise (Mitglieder der Familie, eines Gesangvereins, der nur für seine Mitglieder und deren Angehörige unentgeltlich Aufführungen veranstaltet) denkt. Der größeren Klarheit wegen könnte auch „ohne Einwilligung des Berechtigten" noch hervorgehoben werden. Das Wort „unmittelbar" würde deswegen hinzuzufügen sein, weil eine Vervielfältigung immer eine Einnahmequelle — im weitesten Sinne — für den Benutzenden bedeutet, sie liegt

[1]) Dernburg, S. 59.

mittelbar vielfach schon in der Ersparung der Ausgaben für Erwerbung des Originals. Bei dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 KUG. würde der Nachsatz ganz fortzulassen sein, da er unnötig und unpraktisch ist. Unnötig, wenn der Verfertiger selbst auch der Benutzende ist, denn Niemand wird ihm Entgeld für seine eigene Arbeit geben, und unpraktisch, wie dargelegt worden ist[1]), wenn Verfertiger und Benutzender verschiedene Personen sind. Der Paragraph könnte etwa lauten:

Eine **Nachbildung** ist **ohne Einwilligung des Berechtigten nur zu eigenen Gebrauchszwecken** zulässig, sie **muß sich als solche kennzeichnen** und darf auch **späterhin weder entgeltlich noch unentgeltlich** verbreitet werden. Das Nachbauen von Bauwerken, die künstlerischen Zwecken dienen, ist immer unzulässig.

Durch diesen Wortlaut würde die Lücke im Gesetz ausgefüllt werden, es würde auch die spätere unentgeltliche Verbreitung der rechtmäßig hergestellten Nachbildung für unzulässig erklärt werden. Daß sich die Nachbildung „als solche kennzeichnen" muß, ist notwendig für das praktische Leben, für den Verkehr und Handel, im Interesse der Rechtssicherheit, denn nur so kann man erkennen, ob man es mit einer verbreitungsberechtigten Kopie zu tun hat oder nicht. Die Nachbildung müßte etwa den Vermerk „Einzelkopie" tragen. Das Wort „nur" soll ausdrücken, daß jeder Gebrauch der Kopie durch andere, also vor allem der zum Zwecke der Verbreitung, ausgeschlossen sein soll. Endlich würde es, um die beiden Arten der Reproduktion begrifflich genauer zu unterscheiden, praktischer sein, im Literargesetz von einer „Vervielfältigung", im Kunstschutzgesetz aber immer von einer „Nachbildung" zu reden.

[1]) Vgl. Seite 46 am Ende.